

Aufriss

Das Bundesfachplanungsverfahren ist einzustellen, weil die Bundesfachplanung für das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben nicht statthaft ist. Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben in Abweichung vom Bundesbedarfsplan derart modifiziert, dass es nicht mehr unter die Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz fällt. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene „Umschaltoption“ – Wechsel von Gleichstromnetzbetrieb auf Wechselstromnetzbetrieb auf ein- und derselben Leitung – gefährdet sie sogar die vom Gesetzgeber für das Vorhaben Nr. 2 vorgesehene Transportfunktion. Nach ihren eigenen Ausführungen rechnet sie infolge der Umschaltoption mit partiellen Totalausfällen und Kraftwerksabschaltungen.¹ Ist das von der Vorhabenträgerin jetzt beantragte Vorhaben aber nicht kongruent mit dem Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans – und auch mit keinem anderen der dort benannten Vorhaben – darf auch keine Bundesfachplanung für dieses Vorhaben durchgeführt werden. Insgesamt wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin keine Leitung für den Vollzug der Energiewende errichten will – zumindest nicht ausschließlich –, sondern – zumindest auch – eine i.d.S. herkömmliche Leitung zum kleinräumigeren Transport von „Kohlestrom“ vorhalten will. Indem die Vorhabenträgerin nach eigenem Bekunden zur Erreichung dieses Zwecks sogar Abstriche bei der Funktionsfähigkeit der Leitung als HGÜ in Kauf nimmt, plant sie ein anderes Vorhaben als das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans. Dieses von ihr im vorliegenden Verfahren verfolgte Vorhaben ist aber kein NABEG-Vorhaben, sondern nach EnWG planfeststellungspflichtig. Für das Vorhaben in seiner jetzt vorliegenden Ausgestaltung darf keine Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden. Für dieses Vorhaben ist vielmehr ein Raumordnungsverfahren als Vorbereitung für die Planfeststellung nach § 43 EnWG durchzuführen!² Zuständig für die raumordnerische Vorbereitung dieses Vorhabens ist nicht die Bundesnetzagentur, sondern die für Raumordnung zuständige Landesbehörde – hier: das Regierungspräsidium Darmstadt.

Wichtig ist dabei: Die Umschaltoption ist – auch aus Sicht der Vorhabenträgerin (!) – *nur* deshalb notwendig, weil das Vorhaben in der Vorschlagstrasse geführt werden soll. Heute sind auf dem bestehenden Mastensystem bereits zwei Leitungssysteme installiert: ein 380-kV-Wechselstromleitungssystem und ein Leitungssystem, das ebenfalls im 380-kV-Wechselstrombetrieb geführt werden könnte – tatsächlich aber nicht genutzt wird. Würde die Vorhabenträgerin – wie vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan vorgesehen – ihr Vorhaben als reine Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung an anderer Stelle errichten, wäre der Einbau einer Umschaltoption überhaupt nicht notwendig, da auf dem heutigen – dann von der Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung unberührten – Mastensystem bereits zwei Wechselstromübertragungssysteme installiert sind. Um den Wechselstromnetzbetrieb zu ermöglichen, müsste die Vorhabenträgerin nur das heute nicht genutzte – zweite – Wechselstromübertragungssystem einschalten, sie müsste aber nicht die neue HGÜ-Leitung auf Wechselstrombetrieb umschalten. Sie könnte die neue HGÜ-Leitung an anderer Stelle als Erdkabel errichten – so wie auch alle anderen HGÜ-Vorhaben des Bundesbedarfsplans. Sollte sich die Bundesnetzagentur der hier vertretenen Auffassung nicht anschließen, dass → eine Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt auf ein und derselben Leitung, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität) etwas anderes ist als eine Gleichstromübertragungsleitung,

¹ Kapitel 3, S. 4 f.

² Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 43 EnWG, EnLAG und NABEG *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 5h ff.

→ dabei die Umschaltoption überhaupt nicht notwendig ist, weil die Vorhabenträgerin einfach die heute bereits bestehenden Wechselstromübertragungssysteme nutzen kann und soll, sondern sollte die Bundesnetzagentur stattdessen – rechtsfehlerhaft – die Bundesfachplanung fortsetzen, sind die folgenden Erwägungen – hilfsweise – maßgeblich:
Die Vorhabenträgerin hat übersehen, dass der im Zuge der Errichtung des Vorhabens erfolgende Umbau des heute bereits bestehenden 380-kV-Wechselstromleitungssystems – die sog. Bestandsleitung – grundsätzlich selbst planfeststellungsbedürftig ist. Argumentativer Dreh- und Angelpunkt der Vorhabenträgerin zur Rechtfertigung ihres Leitungsbauvorhabens ist, dass das von ihr geplante neue Leitungssystem – das sog. „Ultranet“ – deshalb mit Blick auf seine Auswirkungen kaum ins Gewicht fallen würde, weil dieses neue Leitungssystem ganz überwiegend ein auf bereits bestehenden Masten existierendes altes Leitungssystem ersetze. Folglich könnten alte Masten weitergenutzt werden – neue Masten müssten kaum errichtet werden; vor allem gehe es um „Anpassungen wie Isolatoren und Leiterseiltausch“.³ Lediglich vereinzelt („punktuell“)⁴ könnten Änderungen an den bestehenden Mastgestängen oder einzelne Mastneubauten notwendig werden. Da eine bereits existierende Leitung ersetzt werde, handele es sich schließlich auch nicht um eine echte Zusatzbelastung. Deshalb falle es auch nicht wirklich ins Gewicht, wenn viele Menschen einer erhöhten Lärmbelastung und verstärkten elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden.

Diese bloß vordergründig eingängige Argumentation steht am Anfang – „Vorhabensspezifisches Planungsziel: Nutzung bestehender Freileitungen“ –, setzt sich aber bis in vielfältig verästelte Detailfragen fort. So hält die Vorhabenträgerin beispielsweise den von ihrem neuen Leitungssystem ausgehenden Lärm deshalb für unproblematisch, weil

- sie selbst (!) die einschlägigen Richtwerte zunächst mit Blick auf die Bestandsleitung erhöht,
- sie meint, etwa durch Bebauungsplan festgesetzte reine Wohngebiete müssten mit Blick auf die Bestandsleitung als Gemengelage qualifiziert werden und
- wegen der möglichen Verwendung besonders dicker Leiterseile sei ein ganz erheblicher Abschlag bei der künftigen Geräusentwicklung vorzunehmen;
- aus all dem folge schließlich die Irrelevanz des von Ultranet künftig ausgehenden Lärms.

Bei genauerem Hinsehen bricht der Ansatz der Vorhabenträgerin jedoch schnell in sich zusammen.

Dies zunächst deshalb, weil die Bestandsleitung zumindest formell rechtswidrig ist. Im Rahmen des letzten Ausbaus Ende der 2000er-Jahre war die dort durchgeführte Errichtung des 2. Leitungssystems bereits planfeststellungsbedürftig.

Dies aber auch weil die Argumentation auf Detailebene nicht überzeugt. Die Vorhabenträgerin kann nicht einfach die Richtwerte der TA-Lärm für sich erhöhen. Eine Bestandsleitung auf einzelnen Grundstücken begründet keine Gemengelage. Außergewöhnlich leise, weil extrem dicke, Leiterseile sind extrem schwer. Derart schwere Leiterseile können nicht einfach auf alte Masten aufgeseilt werden. Viele Masten müssten verstärkt – wahrscheinlich mit neuen Fundamenten versehen und durch höhere Masten ersetzt werden. Und das durch Ortslagen! Vor diesem Hintergrund zu behaupten, der von Ultranet künftig ausgehende Lärm sei irrelevant, geht vollständig an den rechtlichen Anforderungen vorbei.

³ Kapitel 1, S. 2, Rn. 1.4. (Hauptdokument).

⁴ Kapitel 1, S. 2, Rn. 1.4. (Hauptdokument).

Bricht der Ansatz der Vorhabenträgerin, eigentlich sei Ultramet nur eine Ersatzbeseilung auf einem bereits bestehenden Mastenverbund, aber erst einmal weg, wird offensichtlich, dass bereits die Alternativenprüfung von völlig falschen Prämissen ausgegangen ist.

Die Vorhabenträgerin wird ihr Vorhaben tatsächlich nur in Verbindung mit mannigfaltigen erheblichen baulichen Eingriffen (Masterhöhungen, -verstärkungen und der Errichtung neuer Masten, dem Einbau von Konvertern im Multiterminalbetrieb usw.) realisieren können. Folglich muss auch die Bestandsleitung (das heute bereits bestehende und mit 380-kV-Wechselstrom betriebene Leitungssystem) in erheblichem Umfang geändert werden. Diese Änderung der Bestandsleitung ist für sich selbst genommen planfeststellungsbedürftig. Hierzu finden sich jedoch weder Planungen noch Erläuterungen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Dabei ist eine mit dem Vorhaben verbundene weitere planfeststellungsbedürftige Maßnahme an einer bestehenden Leitung ein, insbesondere für die Alternativenprüfung, maßgeblicher Gesichtspunkt. Die Änderung der Bestandsleitung ist nämlich bei allen anderen Alternativen nicht notwendig. Überhaupt kann die „Umschaltoption“ vollständig wegfallen, wenn die Vorhabenträgerin ihr Vorhaben an anderer Stelle realisiert und die heutigen Bestandsleitungssysteme nutzt.

Die Vorhabenträgerin hat eine unzureichende SUP durchgeführt, sodass der Umweltbericht nicht den Anforderungen aus § 14g UVPG a. F. genügt. Neben den aufzuzeigenden Details springt insbesondere ins Auge, dass die Vorhabenträgerin zahlreiche Schulen und Kindergärten nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt anerkennt. Zudem verstößt er gegen § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F., die es interessierten Bürgern erleichtern sollen, sich am Verfahren zu beteiligen (Anstoßfunktion). So versetzt der Umweltbericht den Laien nicht in die Lage zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre eigenen Belange von dem Plan/Programm berührt werden und es fehlt an der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung.

Hinzu kommt, dass sich die Vorhabenträgerin auch in Bezug auf die Betroffenheit der Kommunen vorschnell auf die Bestandstrasse festlegt, was sie zu unzutreffenden Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB verleitet. Dieses Vorgehen der Vorhabenträgerin führt zu einer unvollständigen Darstellung der Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung.

All dies werden wir in der Folge im Einzelnen darlegen. Im Ergebnis zeigt sich, dass auf der Grundlage der jetzt vorgelegten Unterlagen eine rechtmäßige Bundesfachplanung ausgeschlossen ist.

→ Bleibt die Vorhabenträgerin bei der jetzt vorgesehenen Ausgestaltung des Vorhabens als Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt auf ein- und derselben Leitung, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität), handelt es sich nicht um ein „NABEG-Vorhaben“; die Bundesfachplanung ist einzustellen und Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG sind einzuleiten.

→ Der Einbau einer die Funktionsweise als Höchstspannungsübertragungsleitung gefährdenden „Umschaltoption“ ist *nicht* erforderlich, wenn das Vorhaben an anderer Stelle errichtet und die heute bereits bestehenden Wechselstromübertragungssysteme tatsächlich genutzt werden.

→ Der im Zuge der Realisierung des Vorhabens notwendige Umbau der Bestandsleitung ist seinerseits grundsätzlich planfeststellungsbedürftig. Hierzu finden sich in den Unterlagen keinerlei Planungen oder Erläuterungen.

→ Ändert die Vorhabenträgerin das Vorhaben dahingehend, dass es wieder unter Nr. 2 des Bundesbedarfsplans subsumiert werden kann (Verzicht auf Wechselleitung und Beschränkung auf Gleichstromnetzbetrieb), muss die Bundesfachplanung mit neuen, dann fachlich korrekten Unterlagen wiederholt werden.

In keinem Fall kann auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Unterlagen die Festlegung eines Trassenkorridors für ein nachfolgendes Planfeststellungsverfahren gemäß § 4 NABEG erfolgen.

Keine schutzmindernde Vorbelastung durch die Bestandsleitung in der heutigen Ausprägung

Das vorliegende Verfahren zeichnet sich durch das Spezifikum aus und krankt zudem im rechtlichen Sinne daran, dass die Vorhabenträgerin meint, es liege auf der Hand, dass „Ultranet“ auf die Bestandsleitung aufzuseilen, zumindest aber in allergrößten Teilen in der Bestandstrasse zu führen sei. In der Erörterung zum benachbarten Planungsabschnitt A wurde am 26.06.2018 ausgeführt, bei Ultranet handele es sich um keinen Neubau, sondern lediglich um eine „Änderung der Bestandsleitung“. Dieser Ansatz zieht sich durch das gesamte Verfahren. Insbesondere bei der – tatsächlich nicht ernsthaft durchgeführten – Alternativenprüfung und bei der Frage der Schutzminderung durch Vorbelastung ist er prägend. Dieser Ansatz ist aber von vornherein verfehlt, da die Bestandsleitung in ihrer heutigen Ausprägung schon nicht planfestgestellt, damit – zumindest formell – rechtswidrig und folglich rechtlich nicht in der Lage ist, die andauernde Fortsetzung und Steigerung der Belastungen der Bevölkerung zu rechtfertigen.

Zunächst ist Klarheit darüber zu schaffen, wie die Bestandsleitung heute tatsächlich ausgestaltet ist und von der Vorhabenträgerin genutzt wird.

Die Bestandsleitung ist formell rechtswidrig, da die zwischen 2008 und 2010 durchgeführte Generalsanierung zwischen Koblenz und Marxheim damals bereits planfeststellungspflichtig gewesen ist. Die vorliegenden Unterlagen aus der Zeit vor der Generalsanierung liefern keine Anhaltspunkte, die gegen die Planfeststellungsbedürftigkeit sprechen. Auch die verbleibende tatsächliche Vorbelastung rechtfertigt keine umfassende Schutzminderung.

Keine Durchführung einer Planfeststellung für Gesamtsanierungsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2010

Regelungen zur Planfeststellung bei Änderung von Höchstspannungsleitungen zwischen 2001 und 2008

Seit 2001, also seit 17 Jahren ist das Planfeststellungsverfahren bei Änderungen von vorhandenen Energieleitungen gesetzlich vorgesehen.

Es wurde im Gesetzestext auch nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt. § 43 Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i. V. m.

§ 74 Abs. 7 HVwVfG regelt, dass von der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung nur abgesehen werde, wenn ein Fall der unwesentlichen Bedeutung vorlag. Für die Bewertung, ob eine Planfeststellung für die Generalsanierung der Jahre 2008 bis 2010 erforderlich war, ist mithin § 43 Satz 1 EnWG 2005 i. d. F. vom 09.12.2006 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG maßgeblich.

Dies verkennt die Hessische Energieaufsicht damals wie heute, wenn nunmehr dargelegt wird, dass es sich jetzt bei den Änderungen in den Jahren 2008 bis 2010 lediglich um eine „altersbedingte Stromkreissanierung“ gehandelt haben soll, die keine „wesentliche Änderung im Sinne des § 43 Energiewirtschaftsgesetzes“ gewesen sei.⁵ In den Ausführungen der Vorhabenträgerin war damals von altersbedingter Stromkreissanierung nie die Rede.

Erfordernis der Planfeststellung gem. § 43 Satz 1 EnWG 2005 i. d. F. vom 09.12.2006

⁵ Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 30.07.2018 an die BI Niedernhausen Eppstein.

Gem. § 43 Satz 1 EnWG 2005 war zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Generalsanierung im Jahr 2008 eine Planfeststellung erforderlich, wenn eine „Änderung der Hochspannungsleitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt“ vorliegt.

Änderung

Ziel der Generalsanierung von 2008 bis 2010 war schließlich ausweislich eines Erläuterungsberichts der Amprion GmbH aus dem Jahr 2010 die Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen den Umspannanlagen Koblenz und Marxheim von dem vorhandenen 220-kV-Stromkreis auf einen 380-kV-Stromkreis.⁶ In diesem Zeitraum wurden zur Vorbereitung der Erhöhung der Betriebsspannung auf 380 kV Mastererhöhungen, Mastersetzungen, Umbeseilungen und ähnliches vorgenommen. Die umfangreichen Substanzänderungen belegen zunächst die Annahme einer Änderung.

Planfeststellungspflichtig war nach § 43 Satz 1 EnWG 2005 die Änderung bestehender Anlagen. Änderungen werden stets angenommen, soweit von den Inhalten bestehender Zulassungsentscheidungen durch Um- oder Ausbaumaßnahmen abgewichen wird, also die vorgesehenen Maßnahmen vom Regelungsgehalt einer bestandskräftigen früheren Zulassungsentscheidung nicht mehr gedeckt werden.

Keine Abdeckung der vorgesehenen Maßnahmen aufgrund bestandskräftiger früherer Zulassungsentscheidungen

Entgegen der Äußerungen der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin und der Hessischen Energieaufsicht lagen keine ausreichenden Berechtigungen vor, von der Durchführung der Planfeststellung abzusehen. Die damaligen Um- und Ausbaumaßnahmen waren nicht durch bestandskräftige frühere Zulassungsentscheidungen gedeckt.

Dies betrifft sowohl

→ den „Planfeststellungsbeschluss“ des damaligen Regierungspräsidiums Wiesbaden vom 05.11.1925 als auch

→ den Nichtbeanstandungsbescheid nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (EnWG 1935) vom 13.12.1935⁷ des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 09.02.1978.

Der „Planfeststellungsbeschluss“ des RP Wiesbaden vom 05.11.1925 vermittelt keine in 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Errichtung der zweiten 380-kV-Stromleitung. Ob die in 2008 vorgesehene Flächeninanspruchnahme von der historischen Flächeninanspruchnahme wirklich „absolut deckungsgleich“ war, wird angezweifelt. Es spielt aber auch keine Rolle, da sich die Vorhabenträgerin im Jahr 2008 zur Ablehnung der Durchführung einer Planfeststellung nicht auf die gleichartige Flächeninanspruchnahme beziehen durfte. Mit dem Artikelgesetz vom 27.07.2001 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie wurde dem gesetzgeberischen Willen entsprochen, die UVP-Pflichtigkeit und dem folgend die Planfeststellungspflicht auch bei Änderungen an einer Bestandsleitung einzuführen.

Im „Planfeststellungsbeschluss“ aus dem Jahr 1925 wurde die technische Ausgestaltung der Leitung überhaupt nicht festgelegt. Da der „Planfeststellungsbeschluss“ aus dem Jahr 1925 hierzu keine Vorgaben vorgesehen hatte, kann er auch nicht zur Begründung herangezogen werden, dass diese erfüllt wurden und so keine Änderungen vorliegen.

⁶ Erläuterungsbericht der Amprion GmbH vom 17.06.2010 (Az.: ETE-A-AG-FS) (**Anlage 4**).

⁷ Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnWG) vom 13.12.1935 (RGBl I S. 1451; BGBl III 752-1 - EnWG 1935) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17.07.1946 (GVBl. S.188). Gem. Art. 123, 125 GG galt das EnWG 1935 als Bundesrecht weiter.

Der „Planfeststellungsbeschluss“ des damaligen Regierungspräsidiums Wiesbaden vom 05.11.1925⁸ war Grundlage für die damaligen Grundstücksbelastungen. Die Bewertung, ob ein Planfeststellungsverfahren aufgrund der Gesamtanierung der Jahre 2008 bis 2010 erforderlich war, konnte so nicht mit dem Hinweis abgetan werden, dass „die heutige (2008) mit der historischen Flächeninanspruchnahme (Leitungsschutzstreifen und Linienführung) absolut deckungsgleich ist und über die geänderten/neuen Maststandorte schuldrechtliche und grundbuchrechtliche Veränderungen mit den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen wurden“.

Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 vermittelt keine in 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Errichtung der zweiten 380-kV-Stromleitung

Der Umstand, dass im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 ein Stromkreis weiterhin mit 220 kV betrieben werden durfte, vermittelt in 2008 keine ausreichende Genehmigung zur erstmaligen Errichtung und Betrieb eines zweiten 380-KV-Drehstromleitungssystems.

Dies ergibt sich daraus, dass

- die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin die Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides nach § 4 Abs. 2 EnWG (1935) des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 09.02.1978, nicht eingehalten hat und
- die Regelungen im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 keinen „Ewigkeitscharakter“ besitzen.

Keine Erfüllung der Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978

Die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides nicht umfassend erfüllt.

Der Nichtbeanstandungsbescheid ist in Bezug auf die Länge des Trassenverlaufs unklar. Vom Punkt Marxheim bis zur Landesgrenze von Hessen und Rheinland-Pfalz zwischen den Gemeinden Heringen und Netzbach sind es ca. 38 km und nicht 28,5 km. Danach fehlen im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 9,5 km des Trassenverlaufs. Der Nichtbeanstandungsbescheid umfasst so nicht den vollständigen Trassenverlauf. Der explizite Hinweis zwischen dem in Rheinland-Pfalz liegenden Netzverknüpfungspunkt in Immendorf und dem Netzverknüpfungspunkt in Marxheim verdeutlicht unseres Erachtens nicht, dass die Nichtbeanstandung für den gesamten hessischen Abschnitt gelten soll. Dagegen spricht die unzureichende Kilometerangabe.

Das RWE hat die Anlagen nicht bis zum 31.01.1980 errichtet bzw. es wurde nicht festgestellt, dass dies bis dahin größtenteils in Angriff genommen sein musste.

Das RWE hat überhaupt erst im August 1979 nach § 88 Ziffer 10 HBO gegenüber den Bauaufsichtsbehörden (dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Main-Taunus-Kreis) die Baumaßnahmen angezeigt. Im Dezember 1979 teilten die Kreisausschüsse der RWE mit, dass gegen den Ausbau der vorhandenen 220-kV-Hochspannungsfreileitung in eine 380-kV-Hochspannungsfreileitung bauaufsichtlich keine Bedenken bestehen.

So konnte die Errichtung der 380-kV-Stromleitung weder bis zum 31.01.1980 beendet noch „größtenteils in Angriff“ genommen werden. Die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin behauptete dagegen in einem Schreiben an die Stadt Hofheim vom 02.02.2009 nun sogar, dass die Baumaßnahmen im Jahr 1979 fertig gestellt wurden.

⁸ Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 zum Bau einer Höchstspannungsleitung von Neuenahr nach Höchst gem. § 21 des Gesetzes zur Enteignung von Grundeigentum vom 11.06.1874 (GS. S. 221) i. V. m. dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26.07.1922 (GS. S. 211).

Bis heute, also 40 Jahre nach der Erteilung des Nichtbeanstandungsbescheides, hat das RWE bzw. ihre Rechtsnachfolgerin davon Abstand genommen, die 1977 angezeigte zweite 380-kV-Leitung vollständig fertig zu errichten, die Betriebsspannung auf 380 kV zu erhöhen und diese zweite 380 kV-Stromleitung zu betreiben.

Das RWE hätte also aufgrund der wesentlichen Änderung gegenüber dem Inhalt des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 eine erneute Anzeige nach § 4 Abs. 1 EnWG 1935 vornehmen müssen. Aufgrund der Nichtrealisierung des 1977 angekündigten Investitionsvolumens ist eine erhebliche Änderung gegenüber der angezeigten Investition anzunehmen. Eine wesentliche Änderung des Investitionsvolumens besteht auch in einer wesentlichen Verringerung des Investitionsvolumens. Unter Beachtung der Vorgaben des Nichtbeanstandungsbescheides hätte das RWE dies zumindest bis Ende Januar 1980 anzeigen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der Nichtbeanstandungsbescheid begründet für nicht umgesetzte Maßnahmen keinen „Ewigkeitscharakter“

Die Nichtbeanstandung vom 09.02.1978 war weder eine Bau- noch eine Betriebserlaubnis. Die Bauanzeigen nach § 88 Ziff. 10 HBO erfolgten gegenüber den jeweiligen Kreisverwaltungen. Diese haben dann auch Ende 1979 dem RWE mitgeteilt, dass gegen die angezeigte Baumaßnahme keine bauaufsichtlichen Bedenken vorliegen. Zudem teilte das RWE lt. Auskunft der Hessischen Energieaufsicht aus dem Jahr 2010 dieser mit, dass das Bauvorhaben fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde. Nach Darstellung der Energieaufsicht seien danach die von der Energieaufsicht zu vertretenden Belange erfüllt worden. Wenn also das Bauvorhaben von der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde, dann unterliegt die Bewertung der dann neuen „Baumaßnahmen“ dem Rechtsregime zum Zeitpunkt der Durchführung dieser neuen „Baumaßnahmen“. Die Berechtigung, zunächst die zweite Stromleitung mit 220-kV-Stromkreis zu betreiben, bedeutet nicht, dass damit die im Nichtbeanstandungsbescheid ausgewiesenen notwendigen Errichtungsmaßnahmen zeitlich unbeschränkt errichtet werden dürfen. Der Inhaber einer Nichtbeanstandung kann sich – wie der Inhaber einer Erlaubnis oder einer Genehmigung – nicht darauf verlassen, dass ihm nicht ausgeschöpfte Teile auf „Ewig“ eingeräumt werden. Der Nichtbeanstandungsbescheid vermittelt dies auch nicht.

Schließlich war es einem Vorhabenträger in 2008 untersagt, eine nicht ausgeschöpfte Planfeststellung auf „Ewig“ auszunutzen. § 43a Satz 1 Nr. 1 EnWG 2005 bestimmte, dass für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe gilt, dass mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach seiner Unanfechtbarkeit begonnen wird. Dieser für die Planfeststellung geltende Rechtsgedanke, dass der Vorhabenträger festgestellte Maßnahmen nicht nach Belieben zeitlich umsetzen kann, gilt erst recht für den Fall, bei dem die Inhalte eines Nichtbeanstandungsbescheides nicht ausgeschöpft wurden. Soweit man sich auf die behördlich festgelegte Frist der Beendigung der Baumaßnahme (1980) bezieht, wären 29 Jahre ohne Ausschöpfung der Inhalte der Nichtbeanstandung vergangen. Danach konnte sich die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin im Jahr 2008 nicht darauf verlassen, dass die Nichtbeanstandung der Errichtung und des Betriebs der zweiten 380-kV-Stromleitung vom Nichtbeanstandungsbescheid aus dem Jahr 1978 fortwirkt.

Fazit zu den vorgetragenen Gründen der Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung im Jahr 2008 konnte so weder mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 noch mit Hilfe des Nichtbeanstandungsbescheides vom

09.02.1978 begründet werden. Auch wenn die Hessische Energieaufsicht nicht beanstandet hatte, dass die zweite Leitung zunächst mit einer Betriebsspannung von 220 kV betrieben werden durfte, vermittelt dies keine im Jahr 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung, die die Prüfung nach damals geltendem Recht hätte entbehrlich machen können.

Fazit – keine plangegebene Vorbelastung mangels Beachtung der Regelungen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin kann insoweit zur Begründung der planbezogenen Vorbelastung keine „öffentlich-rechtliche Genehmigung“ der Bestandsleitung heranziehen. Es hätte eine Planfeststellung respektive eine Plangenehmigung für die umfangreichen Maßnahmen der Gesamtsanierung für die Jahre 2008 bis 2010 zwischen Koblenz und Marxheim durchgeführt werden müssen. Der Bestandsleitung haftet so eine formelle Rechtswidrigkeit an.

Irrelevanz der tatsächlich bestehenden Belastung

Das BVerwG hat entschieden, dass die aufgrund einer schon vorhandenen Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten nur vorbehaltlich nicht wegzuwägender gewichtigerer Belange, insbesondere die Unzumutbarkeit der bisherigen Beeinträchtigung den Ausschlag zugunsten der Bestandstrasse geben darf.⁹

Unzumutbar ist die bisherige Beeinträchtigung jedenfalls dann, wenn sie nicht auf umfassend rechtmäßiger Basis erfolgt. Eine formell rechtswidrige Bestandsleitung ist erst recht nicht geeignet, gegenläufige Belange zu überwinden.

Rechtsfehler in der Bundesfachplanung

Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen scheidet die rechtsfehlerfreie Bestimmung eines Trassenkorridors aus.

Es fehlt bereits an der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, weil die Bundesfachplanung nach NABEG nicht statthaft ist. Zudem entsprechen die vorgelegten Unterlagen bereits formell nicht der Festlegung der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG vom 24.06.2016 – sog. „Festlegung“. Die Unterlagen erlauben keine rechtsfehlerfreie raumordnerische Beurteilung (§ 8 S. 1 Alt. 1 NABEG) und keine fehlerfreie Durchführung der Strategischen Umweltprüfung der Trassenkorridore (§ 8 S. 1 Alt. 2 NABEG). Des Weiteren entspricht die Bekanntmachung nicht den gesetzlichen Anforderungen und besitzt somit keine Anstoßwirkung und die Erhebung der Einwendungen ging mit unzulässigen Erschwernissen für die Betroffenen einher.

Materiell kann nur ein Trassenkorridor als raumverträglich beurteilt werden,

- der geeignet ist, die in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke zu erfüllen,
- der nicht gegen zwingendes Recht verstößt und
- insgesamt ausgewogen ist (Abwägungsgebot).

Formelle Rechtsfehler

Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist vorliegend nicht zuständig, weil die Bundesfachplanung nach NABEG nicht statthaft ist. Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben in Abweichung vom Bundesbedarfsplan derart modifiziert, dass es nicht mehr unter die Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz fällt. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene „Umschal-

⁹ *Rubel*, Aktuelle Probleme bei der Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen, DVBl. 2017, 585 ff. (590); BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A. 3.15 und 4 A 4.15 – juris, Rn. 26.

toption“ – Wechsel von Gleichstromnetzbetrieb auf Wechselstromnetzbetrieb – gefährdet sie sogar die vom Gesetzgeber für das Vorhaben Nr. 2 vorgesehene Transportfunktion. Nach ihren eigenen Ausführungen rechnet sie infolge der Umschaltoption mit partiellen Totalausfällen und Kraftwerksabschaltungen.¹⁰ Ist das von der Vorhabenträgerin jetzt beantragte Vorhaben aber nicht kongruent mit dem Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans – und auch mit keinem anderen der dort benannten Vorhaben –, darf auch keine Bundesfachplanung für dieses Vorhaben durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin plant ein anderes Vorhaben als das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans. Dieses Vorhaben ist kein NABEG-Vorhaben, sondern nach EnWG planfeststellungspflichtig. Zuständig ist nicht die Bundesnetzagentur. Für dieses Vorhaben ist vielmehr ein Raumordnungsverfahren als Vorbereitung für die Planfeststellung nach § 43 EnWG durchzuführen!¹¹ Zuständig für die raumordnerische Vorbereitung dieses Vorhabens ist die für Raumordnung zuständige Landesbehörde – hier: das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahren

Bundesfachplanung nicht statthaft

Wie oben dargelegt liegt kein Anwendungsfall der Bundesfachplanung vor. Es ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG zur Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG durchzuführen.

Sollte sich die Bundesnetzagentur der hier vertretenen Auffassung nicht anschließen, dass eine Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität) etwas anderes ist als eine Gleichstromübertragungsleitung und stattdessen – rechtswidrig – die Bundesfachplanung fortsetzen, gilt für die SUP:

Unzureichende SUP bzw. unzureichender Umweltbericht

Für die Bundesfachplanung ist nach den Bestimmungen des UVPG eine SUP durchzuführen, § 5 Abs. 4 NABEG. Der Umweltbericht ist wichtigstes Element der SUP, besitzt zentrale verfahrensrechtliche Funktion und ist multifunktional. Im Umweltbericht werden sämtliche wesentlichen umweltrelevanten Daten, Fakten und Argumente konzentriert dokumentiert (Dokumentationsfunktion). Auf diese Weise bildet er die Grundlage für die spätere Entscheidung (entscheidungsvorbereitende Funktion). Zudem informiert er Behörden und Öffentlichkeit über die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (Informationsfunktion) und dient dazu, dass die Entscheidung transparent und nachvollziehbar ist (Transparenzfunktion). Zudem – und dies ist eine der wesentlichen Funktionen – muss der Umweltbericht durch eine verständliche und prägnante Darstellung der (auch für betroffene Dritte nachvollziehbaren) wesentlichen umweltrelevanten Fakten (§ 14g Abs. 2 S. 2, 3 UVPG a. F.) die Chance liefern, dass sich interessierte Bürger effektiv am Verfahren beteiligen können (Anstoßfunktion).¹² Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte SUP bzw. der vorgelegte Umweltbericht entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht den Anforderungen des UVPG und erfüllen nicht die vorgenannten Funktionen.

¹⁰ Kapitel 3, S. 4 f.

¹¹ Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 43 EnWG, EnLAG und NABEG *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 5h ff.

¹² *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 5; *Wulfhorst* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 14g UVPG Rn. 13 ff.

Unzureichende Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a.F.

Bei Erstellung des Umweltberichts sind vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. Die SUP der Vorhabenträgerin bzw. deren Umweltbericht wird den hieran zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Im Einzelnen:

Allgemeine Kritik an der von der Vorhabenträgerin gewählten Systematik

An diesen Formulierungen orientiert sich die Vorhabenträgerin und führt auf Seite 4-2 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) aus:

„Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde seitens der Genehmigungsbehörde vorgegeben, dass „die Alternativen grundsätzlich vollumfänglich in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen“ sind. „Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. aufgrund der Prüfungsergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt.“

Dies zugrunde gelegt führt die Vorhabenträgerin einen gemeinsamen vorgezogenen Alternativenvergleich durch, der sowohl den Anforderungen nach § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. als auch nach § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG gerecht werden soll. Diese Systematik ist ungeeignet, da sie die Unterschiede zwischen den allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen der Alternativenprüfung (§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG) und den Grundsätzen der SUP-Alternativenprüfung (§ 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F.) vermischt. Hierauf aufbauend zitiert die Vorhabenträgerin auf Seite 4-2 f. der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) zahlreiche Entscheidungen des BVerwG, die sich nicht auf die SUP beziehen bzw. nicht den Inhalt von der Vorhabenträgerin zugeschriebenen Inhalt haben, und verwischt damit die Konturen der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. Hierunter leidet die Nachvollziehbarkeit des vorgezogenen Alternativenvergleichs und damit auch des Umweltberichts erheblich.

Unzutreffender Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F.

Unter 4.1 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) stellt die Vorhabenträgerin die angeblich einschlägige Rechtsprechung des BVerwG zu der Frage dar, welche Alternativen im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. In dessen Folge gelangt sie zu dem Ergebnis, es sei „*zulässig, die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf nur eine Leitungsführung zu beschränken, wenn diese sich nach einer Grobanalyse aufdrängt.*“ Dieses Ergebnis ergibt sich nicht aus der zitierten Rechtsprechung und ist im Übrigen unzutreffend. Hiermit legt die Vorhabenträgerin einen unzutreffenden Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. an. Im Einzelnen:

Zitierte Rechtsprechung betrifft nicht die SUP bzw. den Umweltbericht

Keine der von der Vorhabenträgerin zitierten Entscheidungen befasst sich mit den Anforderungen, die § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. an die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP stellt. Der zitierten Rechtsprechung ist nichts dafür zu entnehmen, welche Alternativen in der SUP bzw. im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Keine Übertragung der Rechtsprechung zur planerischen Alternativenprüfung auf die vernünftige Alternativenprüfung

Mit der Formulierung auf Seite 4-3 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument)

„So ist es zulässig, die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf nur eine Leitungsführung zu beschränken, wenn diese sich nach einer Grobanalyse aufdrängt.“

nimmt die Vorhabenträgerin offensichtlich Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG, wonach die Planungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft handelt, wenn sich herausstellt, dass die von ihr verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst, wenn sich ihr diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen.

Die Kriterien für eine vernünftige Alternativenprüfung i. S. d. SUP lassen sich jedoch nicht anhand des Instrumentariums der nationalen planerischen Alternativenprüfung ableiten. Das Kriterium „aufdrängen“ ist ungeeignet, die Anforderungen gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. zu bestimmen. Im Rahmen der vernünftigen Alternativenprüfung reicht es nicht aus, nur diejenigen Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich ernsthaft anbieten oder gar aufdrängen.¹³ Dies ergibt sich aus dem qualitativen Unterschied zwischen der planerischen Alternativenprüfung und der „vernünftigen“ Alternativenprüfung i. S. d. SUP.¹⁴ Die nationale planerische Alternativenprüfungspflicht ist Element der Abwägungsentscheidung und wird maßgeblich aus dem Abwägungsgebot hergeleitet.¹⁵ Das UVPG und die SUP-RL unterstellen die umweltrelevanten Belange hingegen keinem vergleichbaren Abwägungsvorbehalt. Das primäre Ziel ist vielmehr die umfassende Informationsbeschaffung, also die verfahrensrechtliche Stärkung der Umweltbelange.¹⁶ Was vernünftige Alternativen sind, ist anhand des Zwecks der SUP zu beurteilen. Die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP soll eine Auswahlentscheidung ermöglichen, bei der die Ziele des Projekts zu einer geringstmöglichen Beeinträchtigung der Umwelt führen können. Hierin einzubeziehen sind nicht nur solche Alternativen, die sich „ernsthaft anbieten“ oder „aufdrängen“.¹⁷

Unzureichende Ermittlung des Ist-Zustands, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F.

Der Umweltbericht muss gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F. eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands, des Ist-Zustandes¹⁸, enthalten. Für die Darstellung des Ist-Zustandes werden vorhandene Informationen ausgewertet, z. B. in Bebauungsplänen dargestellte Siedlungserweiterungsflächen, per Verordnung sichergestellte Schutzgebiete, im Bau befindliche Infrastrukturprojekte, soweit sie bis August 2017 verfügbar waren. So werden – angeblich – alle bereits bestehenden Strukturen abgebildet.¹⁹ Der Ist-Zustand für das Schutzgut Mensch sowie die vorhabenrelevante Vorbelastung sind in den Karten B.2.1.1.1 und B.2.1.2.1 dargestellt.²⁰ Karte B.2.1.2.1 enthält u. a. die Orte zum dauerhaften Aufenthalt. Diese Karte ist unvollständig. Im Einzelnen:

Orte zum dauerhaften Aufenthalt, § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV

§ 4 Abs. 3 26. BImSchV normiert ein Überspannverbot für Niederfrequenzanlagen. Danach dürfen die Anlagen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Auf-

¹³ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 22; *Wulforth* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 14g UVPG Rn. 34.

¹⁴ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 23.

¹⁵ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 – 7 NB 2/88, BVerwGE 81, 128 (136).

¹⁶ Hierzu ausführlich: *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 23.

¹⁷ *Schink* in: ders./Reidt/Mitschang, Kommentar zum UVPG, 2018, § 40 Rn. 14.

¹⁸ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g UVPG Rn. 45.

¹⁹ Seite 5-16 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

²⁰ Seite 5-70 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

enthalt von Menschen bestimmt sind. Hiermit sind solche Gebäude gemeint, in denen sich Menschen typischerweise und regelmäßig längere Zeit, d. h. über mehrere Stunden, aufzuhalten pflegen. Neben Wohngebäuden zählen hierzu z. B. auch Bürogebäude, Krankenhäuser oder Schulen.²¹ Neben Gebäuden, in denen sich Büroarbeitsplätze befinden, zählen hierzu auch Fertigungshallen mit dauerhaften Arbeitsplätzen.²² Die Vorhabenträgerin sieht dies offensichtlich anders. Nach ihrem Verständnis zählen zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt „nur Wohnbauflächen“²³.

Unvollständige Darstellung des Ist-Zustands in Karte B.2.1.2.1

Im Folgenden wird anhand von drei Beispielen aufgezeigt, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der falsch angelegten Maßstäbe zur Einstufung eines Ortes als „Ort zum dauerhaften Aufenthalt“ den Ist-Zustand unvollständig ermittelt und in Karte B.2.1.2.1 unvollständig dargestellt hat.

Trassenkorridorsegment 02-007 / 02-008 (Hochheim am Main)

Gemäß der Legende zu Karte B.2.1.2.1 werden „Orte zum dauerhaften Aufenthalt“ schwarz schraffiert dargestellt.²⁴

In Karte B.2.1.2.1 findet sich auf Höhe Trassenkorridorsegment 02-007 / 02-008 die Darstellung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Fa. Åkerlund & Rausing.

Es ist bereits grundsätzlich falsch, die Fläche zwischen den beiden schwarz schraffierten Flächen nicht ebenfalls als Ort zum dauerhaften Aufenthalt darzustellen. Dort und auf den Flächen weiter östlich finden sich zahlreiche Orte, an denen sich Personen dauerhaft aufhalten, um ihrer Arbeit nachzugehen. Von noch erheblicherer Aussagekraft hinsichtlich der (Un-)Genauigkeit, mit der die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Ist-Zustands vorgegangen ist, zeigt ein der Blick auf den Bebauungsplan Nr. VIIc „Feldberg-, Altkönig- und Schwedenstraße“ 5. Änderung der Stadt Hochheim aus dem Jahr 2013.

Die in Pink unterlegten Baufenster befinden sich exakt an der Stelle, an der auf dem Ausschnitt aus Karte B.2.1.2.1 rechts der pinken Linie (Begrenzung des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums (500 m)) ein Bestandsgebäude in E-Form dargestellt ist (ehemaliges Verwaltungsgebäude der Fa. Åkerlund & Rausing). Die pinke Farbe wird in besagtem Bebauungsplan für die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO verwendet. Die heutige Situation zeigt sich anhand eines Blicks in die Karten des Geoportal Hessen. Bereits ein einfacher Blick in die Luftbildaufnahmen im Geoportal Hessen hätte somit ausgereicht, um zu erkennen, dass sich an der hier interessierenden Stelle zahlreiche Wohnhäuser befinden. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Umweltbericht²⁵ wurden Daten mit dem Stand 08/2017 verwendet. Dies verwundert umso mehr, als dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 2013 stammt und das E-förmige Verwaltungsgebäude in den Jahren 2015/2016 abgerissen wurde. Dieses Verwaltungsgebäude ist nur eines mehrerer Beispiele dafür, dass die Vorhabenträgerin völlig veraltete Karten verwendet.

Trassenkorridorsegment 01-073 (Niedernhausen)

²¹ *Rebentisch* in: Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht, Band 3, Stand: 02/2015, § 25 der 26. BImSchV Rn. 26.

²² VGH München, Urt. v. 11.05.2016 – 22 A 15.40004, juris Rn. 57.

²³ Seite 5-234 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

²⁴ Vgl. zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 26. BImSchV für die „Orte zum dauerhaften Aufenthalt“ auch Seite 5-70 und 5-78 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

²⁵ Seite 5-16 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

In Karte B.2.1.2.1 findet sich im Trassenkorridorsegment 01-073 unter 2. 2.1 die Darstellung der Theitalschule in Niedernhausen.

Wie sich dieser nicht schwarz schraffiert dargestellte Bereich tatschlich darstellt, zeigt sich anhand des Ausschnitts aus den Karten des Geoportal Hessen.

Die Flche liegt im Bebauungsplan Am Lenzhahner Weg, der am 30.06.1964 rechtskrftig wurde. Die Schule wurde vor mehr als 30 Jahren errichtet. Schulen gehren zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt. Auch hier htte bereits ein einfacher Blick in die Luftbildaufnahmen im Geoportal Hessen ausgereicht, um zu erkennen, dass sich an der hier interessierenden Stelle eine Schule befindet.

Trassenkorridorsegment 01-060 (Wallrabenstein, Hnstetten)

In Karte B.2.1.2.1 findet sich auf Hhe Trassenkorridorsegment 01-060 die Darstellung der Integrierten Gesamtschule Wallrabenstein, der Rabenschule und der ASB Kindertagessttte.

Wie sich dieser nicht schwarz schraffiert dargestellte Bereich tatschlich darstellt, zeigt sich anhand des Ausschnitts aus den Karten des Geoportal Hessen.

Die Schulen wurden in den 1970er Jahren errichtet, die Kindertagessttte 2004. Schulen gehren zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt. Auch hier htte bereits ein einfacher Blick in die Luftbildaufnahmen im Geoportal Hessen ausgereicht, um zu erkennen, dass sich an den hier interessierenden Stellen Schulen befinden.

Ergebnis

Die Vorhabentrgerin gibt den Ist-Zustand u. a. deshalb unzutreffend und unvollstndig wieder, weil sie sich offensichtlich nicht ber die Bedeutung des Merkmals „Orte zum dauerhaften Aufenthalt“ bewusst ist. So geht sie davon aus, „nur Wohnbauflchen“²⁶ wrden zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt zhlen. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabentrgerin aufzufordern, den Ist-Zustand vollstndig zu ermitteln und in die SUP bzw. den Umweltbericht einzustellen. Es ist die Aufgabe der Vorhabentrgerin, von sich aus den Ist-Zustand vollstndig zu ermitteln. Hierbei muss sie sich bewusst sein, dass

„[j]edes in der neu zu errichtenden Trasse liegenden Gebude [...] auf die Zweckbestimmung unabhngig vom Bebauungsplan zu prfen [ist].“²⁷

Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabentrgerin zudem aufzufordern, sowohl hinsichtlich der Karten zum Ist-Zustand als auch hinsichtlich smtlicher anderer fr die Unterlagen gem § 8 NABEG verwendeter Karten aktuelle Karten zu verwenden. Anhand des ehemaligen Verwaltungsgebudes der Fa. Åkerlund & Rausing wurde aufgezeigt, dass die verwendeten Karten viele Jahre alt sind. Auf Grundlage derart veralteten Kartenmaterials kann keine ordnungsgeme Bundesfachplanung durchgefhrt werden.

Unzureichende Angabe der derzeitigen fr den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F.

Rechtmigkeit der Vorbelastung

Die SUP und der Umweltbericht treffen keine Aussage zur Rechtmigkeit der Vorbelastung. Aufgrund der jedenfalls formellen Illegalitt der derzeit in Betrieb befindlichen und der somit fehlenden schutzmindernden Vorbelastung ist es unzulssig, dass die Vorhabentrgerin die Vorbelastung in ihre SUP bzw. den Umweltbericht einstellt. Solche rechtswidrigen Vorbelastungen fhren nicht zu einer Schutzminderung.

²⁶ Seite 5-234 der Unterlagen gem § 8 NABEG (Hauptdokument).

²⁷ Seite 30 LAI-Hinweise 2014.

Unvollständige Angabe der Vorbelastung; Problematik: Gesamtbelastung

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die tatsächlich vorhandene Vorbelastung entgegen § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F. nicht im Umweltbericht angegeben.

Mit bedeutsamen Umweltproblemen sind Vorbelastungen gemeint, die in dem Gebiet bestehen, das von dem Plan oder Programm erfasst wird. Bei der Darstellung im Umweltbericht ist ein Schwergewicht auf solche Vorbelastungen zu legen, die durch den Plan oder das Programm noch verstärkt werden könnten. Dies gilt z. B. bei Gebieten, die bereits stark lärmbelastet sind und in denen Planungen ins Auge gefasst werden, mit denen weitere Lärmimmissionen einhergehen.²⁸ Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, sämtliche Angaben – einschließlich der vom Gesetzgeber geforderten Bewertung – zu den derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme vorzulegen.

Unzureichende Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F.

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F. muss der Umweltbericht eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 S. 2 UVPG a. F. i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. enthalten. Bisher existiert kein wissenschaftlicher Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern.²⁹ Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

„Die Amprion GmbH hat die Verträglichkeit des Betriebs von Drehstrom-Stromkreisen zusammen mit Gleichstrom-Stromkreisen auf dem gleichen Gestänge wie oben beschrieben eingehend theoretisch sowie in Feldversuchen untersucht.“³⁰

Sie verfügt nach eigenen Angaben über

„Erfahrungen, die in verschiedenen Versuchsaufbauten (z.B. in Datteln und an der FGH Mannheim) gesammelt wurden.“³¹

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst befremdlich, dass die Vorhabenträgerin in der SUP bzw. im Umweltbericht keinerlei Angaben zu den spezifischen Auswirkungen des Hybridbetriebs auf die Umweltfaktoren des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. enthält. Hinsichtlich der Voraussichtlichkeit und Erheblichkeit ist eine großzügige Herangehensweise geboten. Des Weiteren ist zu beachten, dass § 14g Abs. 2 UVPG a. F. i.V.m. § 14f Abs. 2 S. 2 UVPG a. F., wonach bei der Ermittlung und Beschreibung die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden anzuwenden sind, europarechtskonform auszulegen sind. Der Maßstab des Gebotenen wird an die Front der Entwicklung verlagert.³² Die Vorhabenträgerin hat ihre Kenntnisse aus den von ihr genannten Forschungs- bzw. Versuchsprojekten offenzulegen und in den Umweltbericht einzupflegen. Sollten bei diesen Projekten – was unwahrscheinlich ist – keine Erhebungen/Messungen zu den relevanten Wirkungen (magnetische Flussdichte; elektrische Felder) einer Hybridleitung stattgefunden haben, so sind diese nachzuholen. Die Vorhabenträgerin hat die ihr zugänglichen Erkenntnisquellen zu nutzen, um Kenntnis darüber zu erlangen, welche erheblichen Auswirkungen die Hybridleitung voraussichtlich – insbesondere – auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, und Tiere hat. Ohne diese Angaben im

²⁸ *Wulforth* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 52.

²⁹ Seite 26 LAI-Hinweise 2014.

³⁰ Seite 3-15 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

³¹ Seite 3-15 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

³² *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 57, § 14f Rn. 26.

Umweltbericht wird dieser seiner Dokumentations-, entscheidungsvorbereitenden, Informations- und Transparenzfunktion nicht gerecht.

Umweltbericht verstößt gegen § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F.

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 2 UVPG a. F. sollen die Angaben nach § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. ist dem Umweltbericht eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 14g Abs. 2 UVPG a. F. beizufügen.

Diese Vorgaben an den Umweltbericht sollen es interessierten Bürgern erleichtern, sich am Verfahren zu beteiligen (Anstoßfunktion). Die Vorschriften machen deutlich, dass die SUP die Beteiligung der Öffentlichkeit ausdrücklich wünscht und deshalb eventuelle Hürden möglichst niedrig gehalten werden sollen.³³

Zu den Anforderungen § 14g Abs. 2 S. 2 UVPG a. F.

Es ist erforderlich, dass die Planauslegung in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, dem interessierten Bürger und den interessierten Gemeinden ihr Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen.³⁴ Die Angaben müssen dergestalt sein, dass es Dritten möglich ist, die eigene Betroffenheit zu beurteilen. Damit der Umweltbericht Anstoßfunktion besitzt, müssen aber Laien in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre eigenen Belange von dem Plan/Programm berührt werden.³⁵

Der vorgelegte Umweltbericht bleibt weit hinter diesen Anforderungen zurück. Einem Laien ist es bereits nicht möglich, ohne Hinzuziehung eines mit der SUP befassten Fachmanns, die von der Vorhabenträgerin erläuterte Methode zu verstehen. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin entspricht nicht § 14g Abs. 2 S. 2 a. F. UVPG. Er ist für den Laien nicht im Ansatz verständlich und besitzt nicht die zgedachte Anstoßfunktion.

Zur Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.

Die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben, die der Umweltbericht enthalten muss, dient dem Bürger dazu, sich innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens einen Überblick über alle wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts verschaffen zu können. Es muss sich also um ein geschlossenes, knapp gehaltenes und aus sich selbst heraus verständliches Dokument handeln.³⁶ Erforderlich ist, dass die adressatengerechte Darstellung der ermittelten Ergebnisse in einer verbal verständlichen Form erfolgt. Sie muss Aussagekraft besitzen und gehaltvoll sein. Um Anstoßwirkung zu besitzen, müssen die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts, zu denen insbesondere die Kerninhalte nach § 14g Abs. 2 UVPG a. F. zählen, enthalten sein.³⁷ Sie dient der effizienten Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben, seine Umweltwirkungen usw. sowie über die aus den Umweltwirkungen

³³ *Wulforst* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 64.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 05.12.1986 – 4 C 13.85, BVerwGE 75, 214 (224).

³⁵ *Wulforst* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 65.

³⁶ *Wulforst* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 66.

³⁷ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 72.

resultierende individuelle nachteilige Betroffenheit. Diese Unterrichtung muss ohne die für das Verständnis gutachterlicher Stellungnahmen erforderlichen Fachkenntnisse möglich sein.³⁸

Es ist in gleicher Weise offensichtlich wie bezeichnend, dass die Vorhabenträgerin diese, den Bürger schützende und unterstützende Vorschrift, missachtet. Die Zusammenfassung ist unter 1.6.2 und 1.6.3 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) enthalten.³⁹ Das eigentliche Ergebnis findet sich unter 1.6.3 und erschöpft sich in den zwei Verweisen auf die Kapitel 5.4.1 und 5.4.2. Dort angelangt muss der Laie wiederum seitenweise fachspezifische Ausführungen mit zahlreichen Verweisen auf andere Kapitel und Karten durcharbeiten, die für ihn ohne Hinzunahme fremder Hilfe nicht verständlich sind. Bloße Verweise auf Stellen im Umweltbericht, in denen ihrerseits auf andere Stellen verwiesen wird, können den der Zusammenfassung zgedachten Mehrwert für den Bürger nicht leisten.

Zusammenfassung

Auf dieser Grundlage ist eine rechtmäßige Entscheidung im Rahmen der Bundesfachplanung nicht möglich. Die Bundesnetzagentur hat die vorgelegten Unterlagen kritisch zu prüfen und die Vorhabenträgerin aufzufordern, vollständige, richtige und aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Die aufgezeigten Mängel der SUP bzw. des Umweltberichts machen es erforderlich, diesen nach Behebung erneut gemäß § 9 Abs. 3 NABEG auszulegen und erneut nach § 9 Abs. 6 NABEG die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Unzureichende Prüfung der Raumverträglichkeit

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Prüfung der Raumverträglichkeit ist unzulänglich, da die vorgelegten Unterlagen nicht den Vorgaben der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Bundesnetzagentur hat auf ihrer Homepage und dem Untersuchungsrahmen verdeutlicht, wie die Prüfung der Raumverträglichkeit durchzuführen ist.

„Innerhalb der Bundesfachplanung sowie eines Raumordnungsverfahrens ist zu überprüfen, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen unter den Aspekten der Raumordnung aufeinander abgestimmt bzw. durchgeführt werden können. Diese Prüfschritte werden zusammen auch als Raumverträglichkeitsprüfung (alternativ Raumverträglichkeitsstudie oder auch Raumverträglichkeitsuntersuchung) bezeichnet.

In der Raumverträglichkeitsstudie sind alle für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung ist wichtig, damit die Genehmigungsbehörde in ihrer Entscheidung beurteilen kann, inwieweit dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Eine wichtige Grundlage für diese Prüfung sind Raumordnungspläne, wie zum Beispiel Landes- und Regionalpläne.

In der Raumverträglichkeitsstudie ist eine nachvollziehbare Methodik anzuwenden, um ihre umfangreichen Inhalte verständlich und nachvollziehbar darzustellen. Dazu hat die Bundesnetzagentur Methodenpapiere erstellt, welche die einzelnen Arbeitsschritte der Raumverträglichkeitsstudie standardisieren.⁴⁰

Die Vorhabenträgerin hat für die Festlegung der Bundesfachplanung gem. § 12 NABEG raumordnerische Informationen über den Trassenkorridor beizubringen. Im Untersuchungsrahmen vom 24.06.2016 in der korrigierten Fassung vom 18.07.2016 hat die Bundesnetzagen-

³⁸ Schink in: ders./Reidt/Mitschang, Kommentar zum UVPG, 2018, § 40 Rn. 31.

³⁹ Seite 1-8 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁴⁰ <https://www.netzausbau.de/5schritte/bundesfachplanung/de.html>.

tur den Untersuchungsrahmen mitgeteilt und die Vorgaben bzw. Vorschläge zur Erstellung einer Raumverträglichkeitsstudie bestimmt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen müssen eine raumplanerische Prüfung der Bundesnetzagentur nach § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 NABEG ermöglichen. Die nach § 8 S. 1 NABEG vorzulegenden Unterlagen müssen deshalb Auskunft über die Ziele und Grundsätze sowie die Erfordernisse der Raumordnung geben, die im vorgeschlagenen Trassenkorridor und den alternativen Trassenkorridoren zu beachten sind.

Nicht nachvollziehbar sind die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Einschränkungen zum Untersuchungsgegenstand.

Es fehlt eine Raumverträglichkeitsstudie für die linksrheinisch gelegenen Alternativtrassenkorridore.

Die Fokussierung auf die Nutzung der Bestandsleitung als Ausgangspunkt der Planung und finales Konzept wird herangezogen, um erkannte Vorteile der linksrheinisch gelegenen Alternativtrassenkorridore direkt abzuwerten und fehlende Kongruenz bei der Nutzung der Bestandsleitung überzubewerten. Die dann nach einem überschlägigen Alternativenvergleich vorgenommene Abschichtung ist nicht gerechtfertigt.

Ebenso überschreitet die Vorhabenträgerin ihren im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur für die Raumverträglichkeitsstudie eingeräumten Handlungsrahmen.

Die Vorhabenträgerin nimmt anstelle der geforderten Konformitätsdarstellung eine Abwägungsentscheidung vorweg, die ebenfalls der Bundesnetzagentur vorbehalten ist.

Einschränkungen zum Untersuchungsgegenstand

Die Vorhabenträgerin hat die in Aufstellung befindlichen Grundsätze der Raumordnung nur zur Vollständigkeit in die Anhänge C.1.1 mit aufgenommen (in grauer Schrift), allerdings im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sei kein rechtlicher Prüfauftrag (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG) an sie ergangen. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar. Sie vermittelt zudem den Eindruck, dass die für die Raumverträglichkeitsstudie zusammenzustellenden Unterlagen unvollständig bereitgestellt werden.

Zuvorderst hat die Bundesnetzagentur der Vorhabenträgerin auch nicht auferlegt, zwei Betrachtungsebenen bei der Erstellung der Raumverträglichkeitsstudie aufzustellen.

„Erst wurden die Informationen für die Erfordernisse der Raumordnung für den Trassenkorridor ausgewertet unter der Annahme, dass ein beliebiger Trassenverlauf für das Vorhaben gewählt wird. In einem zweiten Schritt wurde dann die Umsetzung des geplanten Vorhabens auf bestehenden Leitungen vorausgesetzt und die Prüfung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung somit trassenachsenbezogen durchgeführt.“⁴¹

Hierüber versucht die Vorhabenträgerin, eine Scheinobjektivität herzustellen und den im Untersuchungsrahmen aufgestellten Anforderungen der Bundesnetzagentur gerecht zu werden.⁴²

Dies gelingt nicht. Nachdem Alternativtrassenkorridore per se ausgeschlossen wurden, ist allein der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenkorridor, mit der Bestandsleitung als Trassenachse, Betrachtungsgegenstand⁴³.

„Nutzung der Bestandsleitung“ rechtfertigt nicht per se den Ausschluss jedweder anderweitiger Alternativtrassen

⁴¹ S. 1-14 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁴² Gliederungspunkt 6.1.4 bis 6.1.11 S. 6-4 bis 6-20 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁴³ S. 6-3 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

Die Vorhabenträgerin war nun von Beginn an nicht daran interessiert, überhaupt Alternativen in Erwägung zu ziehen bzw. der Bundesnetzagentur hierfür qualifizierte Informationen zur Abwägung bereitzustellen. Dies wird aus ihrer eigenen Darstellung erkennbar.

„Die Vorhabenträgerin hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 16. September 2015 darüber verständigt, dass sie aufgrund der Erkenntnisse aus der fortschreitenden technischen Planung erwägt, bei einer oder mehreren vom Untersuchungsrahmen grundsätzlich als zu betrachtend vorgegebenen Alternativen von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen.“⁴⁴

Gegenstand des Prüfungsauftrages der Bundesnetzagentur sind aber ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativtrassen. Die Raumverträglichkeitsstudie wird den hieran zu stellenden Anforderungen nicht gerecht.

Die Vorhabenträgerin verkennt, dass sich die von ihr zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich auf das Abwägungsergebnis der Planungsbehörde bezieht. Die planerische Alternativenprüfungspflicht ist Element der Abwägungsentscheidung und wird maßgeblich aus dem Abwägungsgebot hergeleitet. Eine Abwägungsentscheidung kann die Bundesnetzagentur aber erst dann treffen, wenn ihr von der Vorhabenträgerin hierfür die qualifizierten Informationen zur Raumplanung zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Hinblick auf die linksrheinischen Alternativtrassen nicht geschehen.

Durch die Fokussierung auf die Bestandsleitung als Trassenachse für die Vorschlagstrasse vermittelt die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur nicht die notwendigen Informationen, um abschätzen zu können, ob die umfassende Abschichtung von Alternativen den an die Fachplanung gerichteten Anforderungen genügt.

Die überschlägige Ermittlung von Raumwiderständen und der möglichen Kosten der Realisierung reichen dann nicht aus, um die Abschichtung der Alternativenprüfung, das bedeutet hier den vollständigen Entfall einer Alternativenprüfung, zu rechtfertigen.

Die Bundesnetzagentur wird daher zur Absicherung einer qualifizierten Abwägung aufgefordert, der Vorhabenträgerin aufzugeben, die linksrheinischen Alternativtrassenkorridore mit dem notwendigen Detaillierungsgrad weiter zu untersuchen und diesbezüglich Raumverträglichkeitsstudien zu erstellen.

Vorgezogene Abwägung anstelle einer Konformitätsprüfung

Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass nur bei Nutzung der Bestandsleitung das geplante Vorhaben im Vorschlagskorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Das Vorhaben wird bei Nutzung der Bestandsleitung im Vorschlagskorridor auch als vereinbar mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 5.3.4-5 des Landesentwicklungsplanes 2017 (Mindestabstandsgebot) angesehen.

Am 21.06.2018 hat der Hessische Landtag der Verordnung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zugestimmt. D. h. die Ziele befinden sich nach Veröffentlichung im Gesetzblatt nicht mehr in Aufstellung.

Die Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 tritt nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 „Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ aufgehoben (Verordnung vom 27.06.2013 (GVBl. S. 479)). Auch der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Verordnung vom 13.12.2000 (GVBl. 2001 I S. 2)) wird mit Ausnahme einiger, hier nicht einschlägiger Planziffern aufgehoben.

⁴⁴ Gliederungspunkt 4.1 Seite 4-1 bis 4-4 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

Die Vorhabenträgerin hatte bislang vorgetragen, dass obgleich das Mindestabstandsgebot in einer Vielzahl von Fällen bei der Vorschlagstrasse nicht eingehalten werden würde, dieses Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumplanung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG im Rahmen einer Abwägung zurücktreten soll. Wohl in Erwartung der Entscheidung des Hessischen Landtages gibt die Vorhabenträgerin an, dass ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG anzustreben sei.

„Sonstige Erfordernisse der Raumordnung wie das in Aufstellung befindliche Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen (LEP HE-ENTWURF 2017) sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG wie Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Sollte dieses Ziel in der derzeitigen Formulierung Gültigkeit erlangen und somit bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen keine Konformität in den Abstandsbereichen zur Wohngebäuden und ähnlichen sensiblen Bereichen mehr gegeben sein, wäre ein Zielabweichungsverfahren anzustreben.“⁴⁵

Die Vorhabenträgerin nimmt in der Raumverträglichkeitsstudie, bei der eine Konformität aufgezeigt werden soll, diese „Abwägung“ vorweg, und trägt vor, weswegen das in der Aufstellung befindliche Ziel des Mindestabstandsgebotes hinter die für die Nutzung der Bestandsleitung sprechenden raumordnerischen Belangen zurücktreten soll.

Aufgrund der im Zuge der Konformitätsbetrachtung vorgenommenen Wegwägung des Mindestabstandsgebotes überschreitet die Vorhabenträgerin ebenfalls den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsprüfung.

Fazit zur Raumverträglichkeitsstudie

Danach hat die Bundesnetzagentur die Vorhabenträgerin aufzufordern, eine Raumverträglichkeitsprüfung für die linksrheinischen alternativen Trassenkorridore wie auch ggf. für anderweitige Trassenkorridore zu erstellen. Dabei hat die Vorhabenträgerin darauf zu achten, keine der Bundesnetzagentur obliegenden Prüfungen durchzuführen, sondern der Bundesnetzagentur die entsprechenden Informationen bereitzustellen.

Unzureichende Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG

Die Bekanntmachung besitzt nicht die erforderliche Anstoßwirkung. Zudem werden die Einwendungen bei Verwendung des Onlineformulars rechtswidrig auf 30.000 Zeichen beschränkt. Dies kann bei einem Laien zu der Täuschung führen, diese Beschränkung gelte auch für die übrigen Arten der Einwendungserhebung. Zudem gibt die Bundesnetzagentur die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung unzutreffend an, indem sie auf nicht existente Vorschriften verweist. Dies hat zur Folge, dass eine erneute – rechtmäßige – Bekanntmachung erfolgen muss und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen ist.

Keine Anstoßwirkung

Die Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere besitzt sie nicht die erforderliche Anstoßwirkung. Damit die Bekanntmachung die Anstoßfunktion erfüllt, ist zwingend erforderlich, dass das Vorhaben hinreichend klar und genau bestimmt wird. Die Beschreibung muss es dem Betroffenen ermöglichen abzuschätzen, ob ihn das Vorhaben beeinträchtigt.⁴⁶ Dem Bekanntmachungstext kann die Betroffenheit nur dann mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, wenn sich aus ihr die

⁴⁵ Gesamtbeurteilung S. 10-3 Unterlagen gem. NABEG (Hauptdokument).

⁴⁶ Ramsauer/Wysk in: Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 73 Rn. 110.

räumliche Lage des Vorhabens und die Art des Vorhabens ergeben.⁴⁷ Diesen Anforderungen wird die Bekanntmachung nicht gerecht. Der Betroffene kann den Angaben nicht entnehmen, ob er von dem Trassenkorridor betroffen ist (räumliche Lage). Jedenfalls völlig ungenügend sind die Ausführungen zur Art des Vorhabens. Die Bekanntmachung enthält keinerlei Erläuterungen zu der von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Hybridtechnologie geschweige denn zu den unterschiedlichen Betriebsmodi⁴⁸. Zudem werden Vorkenntnisse in der Bevölkerung vorausgesetzt, die erforderlich sind, um die Bekanntmachung zu verstehen. So wird zwar erwähnt, dass der festgelegte Trassenkorridor für die anschließende Planfeststellung verbindlich ist. Der Leser erfährt aber an keiner Stelle der Bekanntmachung, worum es sich bei einem Trassenkorridor überhaupt handelt. Dies erfährt er erst, wenn er sich die Unterlagen durchsieht.

Unzulässige Beschränkung der zulässigen Zeichen

Darüber hinaus vermittelt die „Bekanntmachungstechnik“ der Bundesnetzagentur dem Leser den Eindruck, er wäre mit seinen Einwendungen auf einen Umfang von maximal 30.000 Zeichen beschränkt. In der Bekanntmachung heißt es, die vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/beteiligung2-d)“ zu erheben. Das Onlineformular teilt dem Leser für das Textfeld „Stellungnahme“ mit, dass ihm „max. 30.000 Zeichen“ zur Verfügung stehen. Eine solche Begrenzung ist selbstredend rechtswidrig. Durch den Zusatz „vorzugsweise“ kann dem Laien darüber hinaus der Eindruck vermittelt werden, dass sich die Beschränkung auch auf die beiden anderen Arten der Einwendungserhebung (schriftlich; zur Niederschrift) bezieht. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Laie sowohl bei Verwendung des Formulars als auch bei der Erhebung schriftlicher Einwendungen auf die 30.000 Zeichen beschränkt und nicht all das einwendet, was er gerne einwenden würde. Hierdurch wird das Einwendungsrecht des Betroffenen massiv beschränkt.

Unzutreffende Angabe der rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesnetzagentur verweist auf § 14i UVPG. Diese Vorschrift existiert nicht (mehr). Der Laie hat nicht die Möglichkeit, sich über die rechtlichen Grundlagen Klarheit zu verschaffen, nach denen er beteiligt werden soll. So ist Anstoßwirkung nicht zu erzielen.

Rechtsfolge

Es muss eine erneute – rechtmäßige – Bekanntmachung erfolgen und die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu wiederholen. Eine ordnungsgemäße Bundesfachplanung ist nicht möglich, wenn den Betroffenen bereits in einem derart frühen Verfahrensstadium der Rechtsschutz erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.

Unzulässige Erschwernisse bei Erhebung der Einwendungen

Das von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte, nach der Bekanntmachung „vorzugsweise“ zu verwendende Onlineformular funktionierte nicht zu jeder Zeit während der Einwendungsfrist. Teilweise wurde Anwendern, die Einwendungen erheben wollten, mitgeteilt: „Die angeforderte Seite gibt es nicht.“ Es ist davon auszugehen, dass dies kein Einzelfall war. Durch den Zusatz „vorzugsweise“ kann dem Laien darüber hinaus der Eindruck vermittelt werden, dass, wenn schon die vorzugsweise zu verwendende Art nicht mehr aktiviert ist,

⁴⁷ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 01.09.1999 – 11 A 2/98, NVwZ 2000, 68 (69).

⁴⁸ Näher hierzu: 0.

erst Recht keine Einwendungen mehr auf den beiden anderen (nachrangigen) Arten der Einwendungserhebung (schriftlich; zur Niederschrift) möglich ist. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Laie, der auf seinem Rechner eine solche Mitteilung sieht, von der Erhebung der Einwendungen hat abhalten lassen. Genauso wenig ist ausgeschlossen, dass kurz vor Ablauf der Einwendungsfrist vergleichbare technische Fehler aufgetreten sind, die die Erhebung von Einwendungen unmöglich gemacht hat. Schriftliche Erhebung oder zur Niederschrift sind im letztgenannten Fall aus Zeitgründen nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Bundesfachplanung ist nicht möglich, wenn den Betroffenen die Erhebung von Einwendungen derart erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.

Materielle Rechtsfehler

Zwecke des § 1 Abs. 1 EnWG

Bei der Bundesfachplanung sind nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zu erfüllen. Das heißt: Der Trassenkorridor ist so zu bestimmen, dass die darin zu errichtende Leitung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die Preisgünstigkeit, die Effizienz und die Umweltverträglichkeit optimiert ist.

Sicherheit

Vorrangiges Ziel des Energierechts ist die Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Mit Blick auf das hier zu beurteilende Vorhaben ist die Sicherheit zum einen in ihrer Ausprägung als Versorgungssicherheit beeinträchtigt. Zum anderen ist die Sicherheit gefährdet, weil von dem geplanten Leitungssystem schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen werden.

Gefährdung der Versorgungssicherheit durch „Umschaltoption“

Die über den Bundesbedarfsplan hinausgehende Umschaltoption der Leitung kann die eigentliche, vom Gesetzgeber vorgesehene Übertragungsfunktion gefährden: Aufgrund der Neuartigkeit und fehlenden Erprobung der Umschaltmöglichkeit können – nach Meinung der Vorhabenträgerin (!) – Totalausfälle nicht ausgeschlossen werden! (Kapitel 3, S. 4 f.) Die Vorhabenträgerin rechnet durch die Umschaltmöglichkeit jedoch nicht nur mit Totalausfällen der Leitung selbst – sie sieht auch *negative* Rückwirkungen auf die Netzstabilität insgesamt: Um trotz der infolge einer Umschaltung des Netzbetriebs von Wechsel- auf Gleichstrom oder von Gleichstrom auf Wechselstrom nicht auszuschließenden Totalausfälle

„jederzeit einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten, müssten in einem solchen Fall aller Voraussicht nach marktbezogene Maßnahmen nach § 13 EnWG (wie z.B. Eingriffe in die Stromerzeugung in Kraftwerken) ergriffen werden.“ (Kapitel 3, S. 5.)

Im Ergebnis gefährdet die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Umschaltoption die Versorgungssicherheit. Und das obwohl der Einbau einer Umschaltoption nicht erforderlich ist!

Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch den Abbau der Bestandsleitung

Die Vorhabenträgerin wird nicht nur das heute bestehende 220-kV-Wechselstromleitersystem durch ein neues Leitungssystem ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme wird sich nicht im Austausch von Leiterseilen erschöpfen. Die aus Lärmschutzgründen von der Vorhabenträgerin vorgesehenen besonders dicken Leitungen sind besonders schwer. Derart schwere Leiterseile können nicht einfach auf alte Masten aufgeseilt werden. Viele Masten müssen verstärkt – wahrscheinlich mit neuen Fundamenten versehen, durch höhere und mehrere Masten ersetzt werden. Hierbei muss die Bestandsleitung – das bestehend bleibende 380-kV-

Wechselstromleitungssystem – abgeschaltet und abgenommen werden. Das stellt eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit dar!

Beeinträchtigung der Sicherheit durch schädliche Umwelteinwirkungen

Diese Aspekte werden nachfolgend im Kapitel Immissionschutzrecht detailliert aufgearbeitet.

Preisgünstigkeit; Effizienz; Umweltverträglichkeit

Die Preisgünstigkeit kann nicht beurteilt werden, solange keine aussagekräftige fundierte Alternativenprüfung vorliegt.

Das Kriterium der Effizienz ist durch die Unterkriterien „Energieeffizienz“ und „Kosteneffizienz“ zu konkretisieren.⁴⁹ Weder zur Energieeffizienz noch zur Kosteneffizienz finden sich hinreichende Ausführungen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Das ist inakzeptabel.

Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden. Die Umweltverträglichkeit kann nicht beurteilt werden, solange keine aussagekräftige fundierte SUP durchgeführt und kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Umweltbericht vorgelegt wurde.

Verstöße gegen zwingendes Recht

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sie prüft insbesondere – so Satz 3 – die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gegenstand der Prüfung sind auch – so Satz 4 – etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Für die Bundesfachplanung ist eine SUP durchzuführen (Abs. 4). Diese muss so differenziert sein, dass in der UVP-Prüfung, die in der auf die Bundesfachplanung nachfolgenden Planfeststellung durchzuführen ist, auf den Umweltbericht in der Bundesfachplanung Bezug genommen werden kann (§ 21 Abs. 4 NABEG). Somit ist festzuhalten, dass die Bundesfachplanung „weit über die Prüfung der Raumverträglichkeit der Höchstspannungsleitungen“ hinausgeht.⁵⁰

Die Bundesnetzagentur hat in der Bundesfachplanung eine *eigene* planerische Entscheidung zu treffen!⁵¹ Sie vollzieht nicht nur die Abwägung des Vorhabenträgers nach. Das hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 S. 2 NABEG unmissverständlich klargestellt: „Die Bundesnetzagentur ist an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder nicht gebunden.“

Aus all dem wird deutlich, dass für die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung grundsätzlich die gleichen rechtlichen Maßstäbe gelten wie für die nachgelagerte Planfeststellung: Die planerische Entscheidung der Bundesnetzagentur darf nicht gegen zwingendes Recht verstoßen und muss inhaltlich ausgewogen sein (Abwägungsgebot).⁵²

Maßgeblich sind dabei grundsätzlich alle Anforderungen, denen auch die nachfolgende Planfeststellung unterliegt. Von der Planfeststellung unterscheidet sich die Bundesfachplanung dadurch, dass sie sich auf die Bestimmung des Trassenkorridors beschränkt – nicht aber die Errichtung des Vorhabens und dessen Betrieb zulässt. Vor diesem Hintergrund ist es hinrei-

⁴⁹ Kupfer, NVwZ 2017, 428 (431).

⁵⁰ Riese/Nebel in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 5 NABEG Rn. 9.

⁵¹ Ebenso Schlacke in: 38. Fachtagung GfU Leipzig 2014, S. 101 Rn. 5, 8 und 10 ff.

⁵² De Witt in: ders./Scheuten, NABEG, 2013, § 5 Rn. 4; de Witt in: Danner/Theobald, Energierecht IV, Stand: Jan. 2018, NABEG § 5 Rn. 1; Schlacke in: 38. Fachtagung GfU Leipzig 2014, S. 101 Rn. 13 ff.; Durner in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2016, Kap. 102 Rn. 49.

chend – für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung aber auch *notwendig* –, dass die Bundesnetzagentur *alle* Aspekte in den Blick nimmt und würdigt, die für sich genommen, in ihrer gemeinsamen Betroffenheit mit anderen Belangen oder auch im Konflikt mit anderen Interessen und Belangen geeignet sind, die Festlegung des Korridors zu beeinflussen. Insoweit bleibt der Betrachtungswinkel zwar „weiter“ – im Sinne von weniger detailscharf – als in der (nachfolgenden) Planfeststellung. Die Belange sind aber gleichwohl umfassend zu ermitteln, zu bewerten und insoweit auszugleichen als es erforderlich ist, um einen ausgewogenen Trassenkorridor zu bestimmen.

Abweichung vom Bundesbedarfsplan, keine Planrechtfertigung

Festlegung im Bundesbedarfsplan

Im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz) ist als Nr. 2 das folgende Vorhaben aufgenommen:

„2. Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg; Gleichstrom; A1, B“

Damit steht fest, dass die Leitung, die durch die Festlegung Nr. 2 im Bundesbedarfsplan planerisch gerechtfertigt und privilegiert wird, mit Gleichstrom zu betreiben ist. Die Vorhabenträgerin will aber keine reine Gleichstromleitung, sondern eine Leitung errichten, die zumindest temporär auch mit Drehstrom betrieben werden wird.⁵³

Temporärer Drehstrombetrieb – Umschaltoption⁵⁴

Damit weicht die Vorhabenträgerin von der Festlegung im Bundesbedarfsplan ab, dass das Vorhaben Nr. 2 mit Gleichstrom zu betreiben ist. Hierbei handelt es sich *nicht* lediglich um eine „zusätzliche Funktion“ der eigentlich vorgesehenen HGÜ-Leitung. Vielmehr handelt es sich – nach den Worten der Vorhabenträgerin – um eine Form, die „so noch nicht realisiert“

Kapitel 3, S. 4

worden sei (zu den Auswirkungen bereits oben: Totalausfälle; Kraftwerksabschaltungen). Wichtig ist dabei: Die Umschaltoption ist – auch aus Sicht der Vorhabenträgerin (!) – *nur* deshalb notwendig, weil das Vorhaben in der Vorschlagstrasse geführt werden soll. Heute sind auf dem bestehenden Mastensystem bereits zwei Leitungssysteme installiert: ein 380-kV-Wechselstromleitungssystem und ein Leitungssystem, das ebenfalls im 380-kV-Wechselstrombetrieb geführt werden könnte – tatsächlich aber nicht genutzt wird.

Würde die Vorhabenträgerin – wie vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan vorgesehen – ihr Vorhaben als reine Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung an anderer Stelle errichten, wäre der Einbau einer Umschaltoption überhaupt nicht notwendig, da auf dem heutigen – dann von der Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung unberührten – Mastensystem bereits zwei Wechselstromübertragungssysteme installiert sind. Um den Wechselstromnetzbetrieb zu ermöglichen, müsste die Vorhabenträgerin nur das heute nicht genutzte – zweite – Wechselstromübertragungssystem einschalten – sie müsste aber nicht die neue HGÜ-Leitung auf Wechselstrombetrieb umschalten. Sie könnte die neue HGÜ-Leitung an anderer Stelle als Erdkabel errichten – so wie auch alle anderen HGÜ-Vorhaben des Bundesbedarfsplans als Erdkabel errichtet werden.

Keine Planrechtfertigung

Es liegt auf der Hand, dass die Ersetzung einer HGÜ-Leitung durch eine Umschaltleitung – mit der Gefahr von Totalausfällen und derart gravierenden Rückwirkungen auf die Netzstabi-

⁵³ Etwa Kapitel 1 – Allgemeinverständliche Zusammenfassung, S. 6.

⁵⁴ Kapitel 3 – Beschreibung des Vorhabens, S. 4.

lität, dass Kraftwerksabschaltungen erforderlich sein können – nicht durch das Bundesbedarfsplangesetz gedeckt ist.

Zwar ist eine von der Festlegung im Bundesbedarfsplan abweichende Leitung nicht per se verboten. Eine von den Festlegungen im Bundesbedarfsplan abweichende Leitung wird durch den Bundesbedarfsplan aber nicht gerechtfertigt. Dies gilt erst recht, wenn mit der von der Vorhabenträgerin tatsächlich geplanten Leitung die vom Gesetzgeber bestimmte Übertragungsfunktion sogar gefährdet wird.

Für diese andere – temporär mit Drehstrom zu betreibende – Hybridleitung gibt es keine gesetzliche Bedarfsfestlegung. Für diese Leitung muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Diese Einzelfallprüfung fehlt! Das vorliegende Verfahren ist planungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Erfordernisse der Raumordnung

Die vorliegende Planung kollidiert mit in Raumordnungsplänen – Landesentwicklungsplan und Regionalplan Südhessen – festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung! Aus diesem Grund ist das Vorhaben – gemessen am LEP und am Regionalplan – unzulässig.

LEP Hessen

Am 21.06.2018 hat der Hessische Landtag der Verordnung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) zugestimmt. Der LEP enthält die folgenden für das vorliegende Vorhaben maßgeblichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

„5.3.4 Energieübertragung/Energietransport

5.3.4-1 (G) Überregionale und regionale Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern.

5.3.4-2 (G) Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.

5.3.4-3 (Z) Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

5.3.4-4 (Z) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.

5.3.4-5 (Z) Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und*

- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.*

5.3.4-6 (Z) Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.

5.3.4-7 (Z) Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrich-

tungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.

Begründung zu 5.3.4:

Die mit Vorrang ausgestattete Einspeisung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien sowie die sichere Endenergieversorgung des Landes benötigen ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze für die Stromübertragung und den Erdgastransport. Konflikte mit anderen Raumnutzungen können durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen gemindert werden. Zur Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Kapazitätssteigerung im Sinne des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) soweit wie möglich durch die Nutzung der Bestandsleitungen (z.B. geringfügige Anpassungen durch Zubeseilung ohne wesentliche Änderungen der Masten bzw. durch nur punktuelle Umbauten und Ergänzung einzelner Mastneubauten) umzusetzen. Ist eine Nutzung der Bestandsleitungen nicht möglich, sind vorhandene Trassen zu nutzen. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich, wenn:

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,*
- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden.*

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger gehören zum Verteilnetz. Die regionale Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen kann einen Ausbau des Verteilnetzes erforderlich machen. Nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sind diese Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen, wenn die Gesamtkosten für die Errichtung des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitungen den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Der angestrebte Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes bzw. Übertragungsnetzes auf der Höchstspannungsebene mit einer Leitungsspannung von mehr als 220 kV erfordert die Planung zusätzlicher Trassenkorridore. Die Vorhaben, für die eine landes- bzw. bundesweite energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen, sind im Energieleitungsausbaugesetz sowie im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Die Raumverträglichkeit dieser Trassen wird im Zuge einer Raumverträglichkeitsprüfung durch die Regionalplanungsbehörden bzw. im Zuge der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur geprüft. Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine Freileitungstrasse raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält. Die Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden von 400 m bzw. 200 m können den fachlichen Gesundheitsschutz nach den Bestimmungen des Bundesimmissionschutzrechtes und der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ergänzen.

Sie sollen vorsorgend und konfliktbewältigend dazu beitragen, indem neben der Wohnnutzung auch die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (z.B. Erholung, Sport berücksichtigt werden. Bei bewohnten Gebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes vertretbar, da im bauplanungsrechtlichen Außenbereich eine Wohnbebauung nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Die oben genannten Abstände sind geeignet, das Niveau der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und sonstige Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, ebenso deutlich zu verringern. Die genannten Mindestabstände von 400 m bzw. 200 m stehen im Einklang mit den Erfordernissen des Energieleitungsausbaugesetzes und des Bundesbedarfsplangesetzes für eine Prüfung der Ausführung als Erdkabel.“

Regionalplan Südhessen

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010⁵⁵ finden sich die folgenden Vorgaben:

„Trassierung von Leitungen

G8.1-6 Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.

G8.1-7 Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden.

G8.1-8 Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.

G8.1-9 Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen.

G8.1-10 Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.“

Verstoß gegen den LEP und den Regionalplan

Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine Freileitungstrasse nur raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält.

So ausdrücklich LEP, Begründung zu 5.3.4, dazu näher oben.

Indem das Vorhaben bis auf 200 Meter an die Wohnbebauung heranrückt, verstößt das Vorhaben massiv gegen die 400-Meter-Abstandsvorgabe.

Zu dieser Vorgabe Ziel Nr. 5.3.4-5 Spiegelpunkt 1 LEP.

Dieser Zielverstoß kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass nach Ziel Nr. 5.3.4-3 die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Als externe Begrenzung greift die vom Land vorgegebene Subsidiarität des NOVA-Prinzips. Als interne Begrenzung kommt das Maß der erforderlichen Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Das NOVA-Prinzip ist vom Landesplangeber von vornherein der Abstandsregelung untergeordnet worden:

„Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine Freileitungstrasse raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält.“

Weiter steht das NOVA-Prinzip – intern, d. h. aus sich selbst heraus, und damit unabhängig von der Abstandsregelung – unter dem Vorbehalt, dass die vorhandene Trasse nur geringfügig angepasst werden muss. Insbesondere „wesentliche Änderungen der Masten“ oder mehr als „punktuelle Umbauten“ schließen den Vorrang bestehender Trassen aus. Das vorliegende Vorhaben kann jedoch nur mit massiven Umbauten umgesetzt werden.

⁵⁵ Für die Planungsregion Südhessen gilt der Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Er wurde am 17.12.2010 von der Regionalversammlung beschlossen und im Juni 2011 von der Landesregierung genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 17.10.2011 (Staatsanzeiger 42/2011) ist der Plan in Kraft getreten.

Die Vorhabenträgerin wird ihr Vorhaben tatsächlich nur in Verbindung mit mannigfaltigen erheblichen baulichen Eingriffen realisieren können. Allein die von ihr zur Bewältigung der Lärmproblematik angekündigten extrem dicken Leiterseile werden unvergleichlich schwerer sein, als die heute aufgeseilten Leiter. Masterhöhungen, -verstärkungen und die Errichtung neuer Masten werden unvermeidlich sein. Zur Ermöglichung der Umschaltoption – Wechsel von Gleichstromnetzbetrieb auf Wechselstromnetzbetrieb auf ein- und derselben Leitung – müssen Konverter im Multiterminalbetrieb errichtet werden.

Damit verstößt das Vorhaben massiv gegen das Ziel 5.3.4-5 des LEP! Mit diesem Verstoß gegen den LEP geht zugleich ein Verstoß gegen den Grundsatz G8.1-10 (Freileitungsverbot in der Nähe von Siedlungsflächen) des Regionalplans Südhessen einher.

Raumordnungswidrigkeit des Vorhabens

Die von der Bundesnetzagentur vorliegend durchzuführende Bundesfachplanung ist eine raumbedeutsame Planung im Sinn von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG.

Folglich *muss* (!) nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG das Ziel Nr. 5.3.4-4 des LEP beachtet, d. h. die dort vorgesehenen Abstandsregelungen eingehalten werden.

Zwar sind Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) „nur“ im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. ROG), d. h. ordnungsgemäß zu behandeln. Weshalb der Grundsatz G8.1-10 des Regionalplans keine in der Abwägung unüberwindliche Hürde darstellt. Dadurch, dass die in dem Grundsatz angesprochene Abstandsregelung zwischenzeitlich aber in dem Ziel des LEP aufgegangen ist und das dort ebenfalls angesprochene Überspannverbot sich ebenso in § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV wiederfindet (zum Überspannverbot näher unten), kommt auch diesem Grundsatz faktisch zwingende Bedeutung zu. Die Vorhabenträgerin kann sich dabei nicht auf die in einem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung geäußerte Meinung berufen, wonach die im geänderten hessischen Landesentwicklungsplan vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung nur bei solchen Netzausbauvorhaben gelten sollten, die in einer neuen Trasse geplant werden⁵⁶. Die kategorische Einschränkung auf neue Trassen lässt sich weder aus der Textfassung noch aus den Erläuterungen entnehmen. Es wird – trotz des Planungsziels der Vorhabenträgerin, die Bestandsleitung zu nutzen – noch immer eine Planung vorgenommen.

Gegenargumente zur „Wegwägung des Mindestabstandsgebotes“ durch die Vorhabenträgerin Die im Hauptdokument vorgetragene Gründe, weswegen das Mindestabstandsgebot dann ggf. im Rahmen eines sog. Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG hinter den für die Nutzung der Bestandsleitung stehenden Belange zurücktreten soll, überzeugen nicht. Ihrer Darstellung, dass bei der Gewichtung berücksichtigt werden sollte, dass die Siedlungsflächen an bestehende Leitungen heran ausgewiesen wurden⁵⁷, ist zu entgegnen, dass die Rechtsvorgänger der Vorhabenträgerin und die Vorhabenträgerin selbst dem „Heranrücken“ nicht widersprochen haben. Es handelt sich bei der Wohnbebauung um durchgehend schutzwürdige Raumnutzungen. Soweit bekannt, bestehen die konfliktbeladenen Siedlungsbereiche aber schon seit nahezu 40 Jahren. Im Unterschied zur Vorhabenträgerin können die Bauherren in den Kommunen rechtmäßige Baugenehmigungen vorweisen. Die Vorhabenträgerin stützt sich auf einen mehr als 90 Jahre alten „Planfeststellungsbeschluss“ und einen Nichtbeanstan-

⁵⁶ Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 30.07.2018 an die BI Niedernhausen Eppstein (**Anlage 3**).

⁵⁷ S.6-43 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

dungsbescheid aus dem Jahr 1978, dessen Bestimmungen sie offensichtlich nicht vollends eingehalten hat.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass mittels einer Bestandsleitung dem raumordnerischen Bündelungsgebot aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG am besten Rechnung getragen wird. Der Grundsatz 8.1-6 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt sieht vor, dass durch Mitnutzung vorhandener Stromkreise oder Gestänge oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Höchstspannungsleitungen vermeidbar ist. Bei der Aufstellung des Grundsatzes 8.1-6 war aber nicht vorgesehen, eine Hybridleitung zu errichten. Vorbild für diese Regelung sind die Spannungserhöhungen bei einer Drehstromleitung im Sinne eines „Spannungsupgrades“. Dem Bündelungsgebot kann aber auch anderweitig entsprochen werden. Wenn im Grundsatz 8.1-6 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt ausgeführt wird, dass „dennoch“ erforderliche Höchstspannungsleitungen parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Freileitungen oder linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden sollen, dann steht dahinter die Aufforderung zu einer sorgfältigen Prüfung, ob anderweitige Stromleitungstrassen, die diesen Grundsätzen entsprechen, in Frage kommen können. Dies vor allem deswegen, um die weitere Belastung der durch die neue Hybridleitung Betroffenen zu reduzieren oder im günstigsten Fall auszuschließen. So ist das Mindestabstandsgebot mit dem Bündelungsgebot in Einklang zu bringen. Ggf. könnten auch Teile der Mastanlagen und Seile an anderen Stellen verwendet werden.

Weiterhin sei die Nutzung der Bestandsleitung mit dem Grundsatz 8.1.-7 des Regionalplans Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt am besten vereinbar, da die dort festgelegte Zerschneidung für Natur und Landschaft vermieden werde. Ein Neubau dagegen führe zwingend zu Zerschneidungen und würde diesem Grundsatz im schlimmsten Fall in gar keiner Weise gerecht werden. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit der Nutzung der Bestandsleitung vereinbar seien, dagegen sei es bei einem Neubau nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu Einschränkungen von vorrangigen Funktionen von Natur und Landschaft komme. Eine Freileitung könne beispielsweise durch die Trennwirkung in Vernetzungsräumen zu einer Einschränkung der mit dem Regionalen Grünzug verfolgten Zielsetzung führen. Bei Nutzung der Bestandsleitung sei eine Unvereinbarkeit dagegen ausgeschlossen.⁵⁸ Die Betroffenheit hierzu wird ausschließlich für den Trassenkorridor 02-016 und 017, also im Trassenkorridorabschnitt von Marxheim nach Riedstadt belegt.

Die Vorhabenträgerin gibt aber nicht an, warum diese Einzelbetroffenheit als Axiom herangezogen wird, um generell eine Abwägungsentscheidung zu Lasten des Mindestabstandsgebots zu begründen. Nach erster Einschätzung besteht in den besagten Trassenkorridorsegmenten überhaupt keine Konfliktslage mit der Wohnbebauung.

Fragwürdig ist auch die Begründung, wonach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG statuierten Grundsatz der sicheren und kostengünstigeren Energieversorgung durch eine zeitnahe Nutzung der Bestandsleitung durch Umbau in eine Hybridleitung am besten Rechnung getragen werden kann. Die Vorhabenträgerin selbst hat gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan schon mehr als ein Jahr länger als vorgesehen benötigt, um überhaupt die jetzt vorliegenden Unterlagen nach § 8 NABEG vorzulegen. Weiterhin wird die der Vorhabenträgerin bekannte fehlende Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern und in den Kommunen gegenüber der Hybridleitung nicht erwähnt.

⁵⁸ S. 6-45 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

Weiterhin werden seitens der Vorhabenträgerin bzw. im Konzern der Vorhabenträgerin auch Netzersatzanlagen geplant, um den Zeitraum zwischen der Abschaltung der letzten Kernkraftwerke und der Fertigstellung der großen Gleichstromtrassen zu begegnen. Mithin scheint der Zeitfaktor im Hinblick auf die Fertigstellung der Gleichstromleitungen sowieso keine entscheidende Rolle mehr zu spielen.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass die Nutzung der Bestandsleitung des Weiteren mit den Zielvorgaben für Vorranggebiete der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der festgelegten Siedlungsgebiete wie der Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie, wie zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und für Windenergie vereinbar seien. Die genannten Ziele könnten sicherlich nur tangiert werden, wenn ein Neubau erfolgte. Mit diesen allgemeinen Darstellungen lässt sich aber das Mindestabstandsgebot nicht von vorneherein ausschließen. Es ist die aktuelle Bestandsleitung, die dem Mindestabstandsgebot im Bereich der Wohnbebauung nicht entspricht.

Weiterhin soll zur Abwägung herangezogen werden können, dass die Siedlungsflächen zumindest nicht neu überspannt werden müssen und in ihrer Nähe zumindest keine neuen Freileitungen geführt werden.⁵⁹ Mit der Hybridleitung werden die Siedlungsflächen, die sowieso nicht überspannt werden sollten, mittels einer anderen Technologie überspannt. Dies dann mit teils höheren Masten, dickeren Seilen und vor allem mit definitiv höheren Belastungen (Lärm, EMF). Danach ist kein relevanter Vorteil feststellbar. Dies vor allem dann nicht, wenn bei einer Nutzung einer Verschwenkung, der Nutzung eines anderweitigen Trassenkorridors oder einer Erdverkabelung überhaupt keine Überspannung notwendig würde.

Es soll für die Überwindbarkeit des entgegenstehenden Belanges des Mindestabstandsgebotes sprechen, dass der Vorschlagskorridor unter Nutzung der Bestandstrasse das NOVA-Prinzip aus § 11 Abs. 1, § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG bestmöglich umsetzt.⁶⁰ Die Darstellung der Vorhabenträgerin soll implizieren, dass es sich bei dem Umbau von einer Bestandsleitung in eine Hybridleitung, bei dem nur ein 380 kV-Drehstromkreis in Betrieb ist, lediglich darum handelt, vorhandene Leitungen zu verstärken. Dies ist falsch. Eine Drehstromleitung muss vollkommen abgebaut werden. Aufgrund der Vorgaben an die Seilkonfiguration müssen Masten erhöht, ggf. ersetzt werden. Bei der Ersetzung der Masten sind dann geeignete Standorte auszuwählen. Der Umstand, dass es sich hierbei um einen grundlegenden Technologiewechsel handelt, da die Hybridleitung erstmals in Europa eingesetzt würde, spricht gegen die Annahme, dass das NOVA-Prinzip überhaupt einschlägig ist. Die Vorhabenträgerin verkürzt eine Abwägungsentscheidung, indem sie zur Begründung einen Planungsgrundsatz heranzieht. Dies hat die Rechtsprechung des BVerwG erst kürzlich für den Planungsgrundsatz des Ausbaus einer Bestandsleitung beanstandet.⁶¹

Es soll für den Vorschlagskorridor sprechen, dass durch die Nutzung der Bestandsleitung mögliche Konflikte mit gemeindlichen Planungen minimiert werden, da die vorhandene Trasse automatisch Gegenstand gemeindlicher Planungen ist und die Gemeinden auf Vorschlag ihrer Bürger konkrete Verschwenkungsvorschläge teils in Abstimmung, zumindest aber in Kenntnis mit der Vorhabenträgerin unterbreitet haben, so kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden. Die Bestandsleitung ist durch ihre jetzt vorgesehene Umgestaltung als weltweit erste Hybridleitung Grund dafür, dass sich die betroffenen Kommunen wie deren Bürger vehement gegen das konkrete Vorhaben zur Wehr setzen. Mangels Öffentlichkeitsbeteiligung haben weder Kommunen noch Bürger seit 90 Jahren einen Einfluss auf die Lage, die Ausprä-

⁵⁹ S. 6-47 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁶⁰ S. 6-47 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁶¹ BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR/1/13, juris Rd. 54.

gung und die Entwicklung der Bestandsleitung gehabt. Die fehlende Möglichkeit der Einflussnahme nun als Vorteil im Abwägungsprozess darzustellen, ist nicht akzeptabel.

Fazit zur „Abwägung“ der Vorhabenträgerin im Rahmen der Konformitätsfeststellung
Die Vorhabenträgerin stellt die Konformität der Vorhabentrasse und damit der Errichtung der Hybridleitung auf der Bestandstrasse mit dem in der Aufstellung befindlichen Ziel des Mindestabstandsgebotes fest⁶², indem sie in abstrakter Art und Weise dieses Ziel abwichtet, spricht es gegenüber anderen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zurückstellt. Sie legt keine für eine Einzelfallprüfung erforderlichen Angaben vor und übernimmt eine der Bundesnetzagentur obliegende Abwägung. Die Konformitätsbewertung entspricht danach nicht den im Untersuchungsrahmen von der Bundesnetzagentur aufgestellten Anforderungen.

Städtebauliche Planung

Flächennutzungspläne

Aus der Funktion der Bundesnetzagentur als öffentliche Planungsträger der Bundesfachplanung ergibt sich, dass sie ihre Planungen gemäß § 7 S. 1 BauGB an bestehende Flächennutzungspläne anzupassen hat. Hierfür wäre allerdings zuerst einmal erforderlich, dass die Vorhabenträgerin die Daten aus den von der Bundesfachplanung betroffenen Flächennutzungsplänen vollständig und richtig erkennt, erfasst und in ihre Unterlagen gem. § 8 NABEG integriert. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Bebauungspläne

Die Vorhabenträgerin geht – wie an vielen anderen Stellen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG – wie selbstverständlich davon aus, dass:

„Das geplante Vorhaben sieht keinen Neubau einer Freileitung vor, sondern die Nutzung bestehender Leitungen.“⁶³

Diesen Ansatz legt die Vorhabenträgerin ihren Ausführungen zur kommunalen Bauleitplanung zugrunde, obwohl ihr bewusst ist, dass sie sich im Stadium der Bundesfachplanung befindet und zu unterstellen ist, dass die Freileitung überall innerhalb des Korridors und somit auch an dessen Rand verlaufen kann.⁶⁴

Diesen verkürzten Ansatz zugrunde gelegt führt die Vorhabenträgerin weiter aus:

„Bei der Aufstellung der Bauleitplanung gilt der gesetzliche Auftrag, die Belange eventuell konkurrierender Raumnutzungen zu berücksichtigen. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die kommunalen Planungsträger den vorhandenen Leitungsbestand bei ihrer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mitberücksichtigt haben.“⁶⁵

Diese Aussage ist – und dies verschweigt die Vorhabenträgerin – nur insofern richtig, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, die betreffende Kommune habe bei ihren Bebauungsplänen die konkret bestehende Leitung berücksichtigt. Im Übrigen liegt die Vorhabenträgerin jedoch falsch. Zum einen haben die Kommunen nicht eine Ultranet-Trasse in Ihrer Bauleitplanung berücksichtigt. Sie haben auch nicht die von der Vorhabenträgerin ungeprüft gelassenen unterschiedlichen Betriebsmodi berücksichtigt. Zum anderen – und dies verkennet die Vorhabenträgerin durch die Beschränkung ihres Blicks auf den vorhandenen Lei-

⁶² S. 6-47 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁶³ Seite 1-16, 7-2, der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁶⁴ So die Vorhabenträgerin auf Seite 3 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und Seite 5-23 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁶⁵ Seite 1-16, 7-2, der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

tungsbestand – hat die Kommune im Verfahren zur Aufstellung ihrer Bebauungspläne nicht berücksichtigt, dass die Trassenachse verlegt wird. So war die Kommune bei Aufstellung eines Bebauungsplans am Rand des Trassenkorridors oder (lediglich) im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum und damit in einem Abstand von mehreren hundert Metern zum Leitungsbestand sicher nicht gehalten, den vorhandenen Leitungsbestand bei ihrer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mit zu berücksichtigen.

Aufgrund der Vorfestlegung auf die Bestandstrasse und der unzutreffenden Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB stellt die Vorhabenträgerin die Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung völlig unzureichend dar.

Immissionsschutzrecht

Als Bewertungsmaßstab sind die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des BImSchG

→ hinsichtlich des von dem Vorhaben ausgehenden Lärms in Verbindung mit der TA Lärm und

→ hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen Felder in Verbindung mit der 26. BImSchV zu beachten.

„Ungeachtet dessen muss die Auswirkungsprognose den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. § 1 UVPG Rechnung tragen und sich nicht ausschließlich an der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte orientieren.“

Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG, S. 14.

Für die konkrete Prüfung des Vorhabens – einmal am Maßstab der TA-Lärm und einmal am Maßstab der 26. BImSchV – sind zunächst die Spezifika des vorliegenden Vorhabens in den Vordergrund zu rücken. Diese Spezifika determinieren die nachfolgenden Prüfungen!

Spezifika von Ultramet: HGÜ, Hybridleitung und Umschaltoption

Das hier zu betrachtende Vorhaben – Ultramet – ist nicht nur eine 380-kV-

Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung. Das Vorhaben zeichnet sich durch zwei weitere Eigenschaften aus: In Verbindung mit der bereits bestehenden (alten) 380-kV-

Drehstromleitung handelt es sich um ein Hybridvorhaben (Wechselstrom und Gleichstrom auf „einem Masten“). Hinzu kommt die von der Vorhabenträgerin vorgesehene „Umschaltoption“ (Wechsel von Gleichstrom- und Wechselstrombetrieb auf ein und derselben Leitung).

Eine ordnungsgemäße Prüfung der von den Leitungen künftig ausgehenden Emissionen und auf die Menschen künftig einwirkenden Immissionen (insbes. Lärm und elektrische sowie magnetische Felder) setzt voraus, dass das Vorhaben mit Blick auf diese Spezifika – Hochspannungsgleichstromleitung, Hybridleitung und Umschaltoption – insgesamt untersucht und rechtlich bewertet wird. Eine sektorale Betrachtung – sei sie ausschließlich auf das neue Leitungssystem „Ultramet“ bezogen oder auf nur eine Betriebsart von Ultramet (entweder Gleichstrom oder Wechselstrom) – ist ungenügend. Alle Betriebsmodi müssen in ihrem jeweiligen Zusammenwirken mit dem Wechselstrombetrieb der Bestandsleitung erfasst, dargestellt und gewürdigt werden.

Folgende Betriebskombinationen stehen im Raum:

Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultramet in 380-kV-Gleichstrombetrieb
Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultramet in 380-kV-Wechselstrombetrieb
Bestandsleitung in 380-kV-	Ultramet im Umschaltmodus

Ergebnis: Die Vorhabenträgerin hat es versäumt, diese (siehe die obenstehende tabellarische Darstellung) von ihr vorgesehenen Betriebsmodi in ihrem jeweiligen Zusammenwirken zu erfassen, darzustellen und rechtlich korrekt zu würdigen. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin sind ungenügend. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

TA-Lärm

Der von Energieleitungen ausgehende betriebsbedingte Lärm⁶⁶ fällt in den Anwendungsbereich der TA-Lärm. Um absehen zu können, ob sich das Vorhaben innerhalb des nach TA-Lärm zulässigen Emissionskorridors halten wird, hat die Vorhabenträgerin viel zu wenige Informationen vorgelegt. Dann hat sie die inhaltlichen Vorgaben der TA-Lärm selbst verändert, obwohl es sich bei der TA-Lärm um zwingendes Recht handelt. Das bloße Vorhandensein der Bestandsleitung rechtfertigt nicht die Annahme einer Gemengelage. Da die Bestandsleitung zumindest formell rechtswidrig ist, kann die von ihr ausgehende Belastung auch nicht als schutzmindernde Vorbelastung qualifiziert werden. Der vom Vorhaben ausgehende Emissionsbeitrag wird auch nicht irrelevant sein. Im Ergebnis zeigt sich damit, dass das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben gegen die TA-Lärm und damit gegen zwingendes Recht verstößt.

In Anhang A.1.3. – Prognosen zu Geräuschen –⁶⁷ stellt die Vorhabenträgerin dar, dass es in der Nacht

- in Wörsdorf in einem allgemeinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 44 dB(A)“
 - in Niedernhausen in einem reinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 41 dB(A)“
 - in Wildsachsen in einem reinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 41 dB(A)“
 - in Wildsachsen in einem allgemeinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 44 dB(A)“
- kommen wird. Hierbei handelt es sich um ganz erhebliche Überschreitungen der Werte nach Nr. 6.1 der TA-Lärm.

Diese Wertüberschreitungen können nicht dadurch „weggewischt“ werden, dass die Vorhabenträgerin

- die jeweiligen gesetzlichen Richtwerte „anpasst“;
- aus dem Vorhandensein der Bestandsleitung auf eine Gemengelage schließt;
- mit Blick auf die zumindest formell illegale Bestandsleitung eine schutzmindernde Vorbelastung zum Nachteil der betroffenen Anwohner in Anrechnung bringt und
- den Emissionsbeitrag von Ultranet als nicht relevant einstuft.

Im Ergebnis steht fest: Das Vorhaben kollidiert in ganz erheblichem Umfang mit den in Nr. 6.1 der TA-Lärm festgelegten Richtwerten. Folglich ist es rechtswidrig und nicht zulassungsfähig.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Gesamtbetrachtung irreführend! Die Vorhabenträgerin schreibt:

„Die Prognoseberechnungen haben gezeigt, dass die Immissionsbeiträge des geplanten Vorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten die spezifischen Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (vgl. Anhang A.1.3). Somit sind die Immissionsbeiträge des geplanten Vorhabens nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant einzustufen.“

⁶⁶ Insbes. die sog. Koronageräusche; näher Engel in: Rosin/Pohlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, Praxiskommentar zum EnWG, §§ 43 bis 43h, Stand: Juli 2015, Rn. 288.

⁶⁷ Genauer: Anhang A.1.3.3, Blatt 1.

Kapitel 10 – Gesamtbeurteilung, S. 10-11.

Fehlerhaft ist auch der Umweltbericht der Vorhabenträgerin, soweit dort (Kapitel 5, 5.4.2.1.2.2, S. 5-209) die Lärmbelastung der Anwohner als unerheblich beiseitegeschoben und auf eine weitere Betrachtung ausdrücklich verzichtet wird.

26. BImSchV

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist zwingend und insoweit auch trassenrelevant!⁶⁸

Die von Energieleitungen ausgehenden betriebsbedingten elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Immissionen fallen in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Energieleitungen sind als sonstige ortsfeste Einrichtungen zwar Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG. Da Energieleitungen im Anhang 1 zur 4. BImSchV aber nicht aufgeführt sind, zählen sie nach deren § 1 Abs. 1 S. 1 nicht zu den nach § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Folglich sind Energieleitungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hinsichtlich der von den Leitungen ausgehenden elektrischen und elektromagnetischen Immissionen werden diese Anforderungen durch die 26. BImSchV konkretisiert.⁶⁹

Fehlende Betriebsarten, fehlende Gesamtbetrachtung

Alle oben aufgezeigten Betriebsmodi müssen in ihrem jeweiligen Zusammenwirken mit dem Wechselstrombetrieb der Bestandsleitung erfasst, dargestellt und gewürdigt werden. Dieser Vorgabe ist die Vorhabenträgerin nicht gerecht geworden. Sie hat sich darauf beschränkt, die Auswirkungen getrennt zu behandeln:

„Gleich- und Wechselfelder unterliegen keiner gemeinsamen Summationsbewertung, so dass die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte für Gleich- und Wechselfelder getrennt nachzuweisen ist.“

Kapitel 3 – Beschreibung des Vorhabens, S. 3-34 f.

Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht – insbesondere bei der Gesamtlärmbetrachtung –, dass selbst dort, wo es keine allgemein anerkannten Berechnungsmodelle für Immissionsgesamtbelastungen gibt (etwa für die Summation von Fluglärm, Straßenverkehrs- und Gewerbelärm), Gesamtab schätzungen vorzunehmen sind. Das bloße Fehlen allgemein anerkannter Berechnungsmodelle stellt keine Rechtfertigung dafür da, Immissionsgesamtbelastungen nicht in die rechtliche Vorhabenprüfung einzubeziehen. In diesem Sinne jetzt unlängst das Bundesverwaltungsgericht – und auch noch ausdrücklich zu Ultranet:

„Sollte die Ultranet-Leitung auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen werden, würden in einem Hybridsystem eine Gleich- und mehrere Wechselstromleitungen parallel geführt. Dies bedingt eine Überlagerung von schwingenden und stehenden elektromagnetischen Feldern, deren Zusammenwirken in der Planfeststellung bewältigt werden muss.“

BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11/17 – juris, Rn. 34.

⁶⁸ Durner in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß (Fn. 52), Kap. 102 Rn. 66.

⁶⁹ BVerwG, NVwZ 2018, 332 Rn. 19.

Damit steht als Ergebnis fest: Die Untersuchung der Vorhabenträgerin zu den elektrischen und magnetischen Feldern ist infolge der sektoralen Betrachtungsweise der Vorhabenträgerin ungenügend. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht durchgeführt werden.

Rechtlicher Maßstab für Gleichstromanlagen

Zunächst – und nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin in erster Linie – soll es sich bei dem Vorhaben um eine Gleichstromanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 26. BImSchV handeln. Von dem Anlagenbegriff erfasst werden aber nicht nur die Leitung i.e.S., sondern auch alle Anlagen, die zur Umspannung oder zur Umrichtung von Gleichstrom im Rahmen des Vorhabens gehören.⁷⁰

Nach § 3a der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

1. der in Anhang 1a zu § 3a 26. BImSchV genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie
2. Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

Dabei sind – so § 3a S. 3 26. BImSchV ausdrücklich – „*alle* relevanten Immissionen“ zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die von der mit Drehstrom betriebenen Bestandsleitung ausgehenden Immissionen!

So ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11/17 – juris, Rn. 34:

„Sollte die Ultranet-Leitung auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen werden, würden in einem Hybridsystem eine Gleich- und mehrere Wechselstromleitungen parallel geführt. Dies bedingt eine Überlagerung von schwingenden und stehenden elektromagnetischen Feldern, deren Zusammenwirken in der Planfeststellung bewältigt werden muss. ... Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei Gleichstromanlagen alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Felder von Wechselstromanlagen. Die Regelung soll Situationen erfassen, in denen Hochspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) auf dem gleichen Mast wie 50-Hz-Leitungen geführt werden (BR-Drs. 209/1/13 S. 5). Der Verordnungsgeber geht damit davon aus, dass die Überlagerung von elektromagnetischen Feldern von Gleich- und Wechselstromleitungen in Hybridsystemen in einer späteren Planfeststellung für eine Gleichstromleitung bewältigt werden kann.“

Fachlicher Hintergrund dieser Rechtsprechung ist:

- technisch-physikalisch: mehrere Felder führen immer zu Überlagerungen (Superpositionsprinzip),
- dies führt auf Grund der Überlagerung zu neuen Maximalwerten der elektrischen und magnetischen Felder,
- für die biophysikalischen Wirkungen sind die Maximalwerte relevant,
- es ist in der Toxikologie Standard, die Wechselwirkung verschiedener Noxen zu betrachten, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Im Fall der Superposition von Feldern ist dieses Grundlagenwissen der Technik und der Physik.

Nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik un-

⁷⁰ Vgl. *Rebentisch* in: Feldhaus, BImSchG, Bd. 3, 2. Aufl., Stand: April 2017, 26. BImSchV, § 1 Rn. 19.

ter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG – die 26. BImSchVwV.

Einhaltung des Grenzwerts für die magnetische Flussdichte – Gesamtbetrachtung
§ 3a enthält das für Gleichstromanlagen maßgebliche Schutzniveau. So darf der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden (§ 3a S. 1 Nr. 1 26. BImSchV). Der Grenzwert beträgt 500 Mikrottesla (μT).

Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 3a S. 2 26. BImSchV ist dabei nicht nur das magnetische Feld in den Blick zu nehmen, das von Ultramet – also der neuen HGÜ-Leitung – ausgeht. Ebenfalls einzubeziehen sind die magnetischen Felder der Bestandsleitung (§ 3a S. 2 26. BImSchV; Gesamtbetrachtung!). Das heißt die von Ultramet *und* der Bestandsleitung *insgesamt* ausgehenden magnetischen Felder dürfen insgesamt keine höhere magnetische Flussdichte aufweisen als 500 μT .⁷¹

Diese Gesamtbetrachtung hat die Vorhabenträgerin *nicht* angestellt. Wie sich aus Anhang A.1.2.3 – etwa Blatt 1 – ergibt, ist die Vorhabenträgerin bei der getrennten Betrachtung der verschiedenen Leitungen in ihren jeweiligen Netzbetriebsmodi stehen geblieben.

Durch die Superposition elektromagnetischer Wellen kommt es zu Immissionen, über die keine Erfahrungen vorliegen. Der Sachverhalt der Superposition elektromagnetischer Felder ist aber von grundlegender technischer und physikalischer Bedeutung und darf deshalb nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die Prognosen der Vorhabenträgerin zu elektromagnetischen Feldern – Anhang A.1.2. – sind unzureichend. Die rechtliche gebotene Gesamtbetrachtung wurde entgegen § 3a S. 2 26. BImSchV nicht angestellt. Auf dieser Grundlage kann das Bundesfachplanungsverfahren nicht geführt werden.

Zu wenige Immissionsorte

In ihrer Prognose zu elektromagnetischen Feldern – Anhang A.1.2 der Unterlagen – hat die Vorhabenträgerin viel zu wenige Immissionsorte untersucht. Über den gesamten Verlauf der rund 110 km langen Leitung durch viele Ortschaften meint sie, den rechtlichen Anforderungen durch die (fehlerhafte) Untersuchung von vier Immissionsorten Rechnung tragen zu können. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 3a S. 1 vor Nr. 1 26. BImSchV. Danach sind alle Orte im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu untersuchen, „*die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind*“. Über den gesamten Streckenverlauf sind das mehr als eine „Handvoll“ Orte.

Auch ein weiterer Aspekt streitet für die Untersuchung weiterer Immissionsorte: Die Abwägung des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten.

„Denn bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. ... die Abwägung des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung ist ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.“
BVerwGE 148, 353 Rn. 38 f.

Vor diesem Hintergrund ist es zu kurz gegriffen, wenn die Vorhabenträgerin meint:

⁷¹ *Rebentisch* in: Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht, Band 3, Stand: 02/2015, 26. BImSchV, § 3a Rn. 8.

„Wenn nachweislich die Grenzwerte bei der den Trassenverlauf nächstgelegenen Siedlungsannäherung bereits unter der Leitung eingehalten werden, kann demzufolge auf eine Betrachtung von potenziellen Immissionsorten mit gewissem seitlichen Abstand zur Leitung verzichtet werden, um die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV durch das geplante Vorhaben im Rahmen der Bundesfachplanung beurteilen zu können.“

Kapitel 3, S. 39.

Damit schneidet die Einhaltung der Grenzwerte die Betrachtung nicht einfach ab – so aber die Vorhabenträgerin. Vielmehr ist die Belastung der Menschen auch unterhalb der Grenzwerte zu erfassen.

Vermeidung indirekter Effekte

Nach § 3a S. 1 Nr. 2 26. BImSchV müssen an allen Orten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, selbst bei höchster betrieblicher Auslastung „*Wirkungen wie Funkentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden*“. Nach Satz 2 sind dabei alle relevanten Immissionen – vorliegend also insbesondere die mit 380-kV-Wechselstrom betriebene Bestandsleitung (vgl. BT-Drs. 17/13421, S. 12) – mit zu berücksichtigen. Somit ist auch in diesem Zusammenhang eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen – indirekte Effekte durch Ultranet und Bestandsleitung (§ 3a S. 2 26. BImSchV; Gesamtbetrachtung!).

„Für den Ausschluss von Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, ist in der Regel eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung der statischen elektrischen Felder notwendig.“

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, 2014, S. 27.

In den Unterlagen der Vorhabenträgerin findet sich keine Darstellung dazu, dass indirekte Effekte ausgeschlossen, zumindest aber aufgrund spezifischer Schutzmaßnahmen minimiert würden. An keiner Stelle setzt sich die Vorhabenträgerin mit möglicherweise entstehenden Raumladungswolken auseinander.

Im Gegenteil: Die Vorhabenträgerin bleibt bei der Diagnose der Problematik (Kapitel 5, S. 40, Rn. 5.2.1.1.1.6) stehen:

„Die beim Betrieb einer Freileitung auftretenden Teilentladungen an den Leiterseilen (Koronaeffekt) führen zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden. Weiterhin können durch die während des Betriebs auftretenden Teilentladungen bei sehr hohen Feldstärken in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierte Luftmoleküle und ggf. geladene Aerosole entstehen. Diese Wirkung tritt beim Betrieb einer Freileitung auf unabhängig davon, ob eine neue Leitung gebaut oder eine bestehende Leitung genutzt wird.“

Oder (Kapitel 5, S. 48):

„Die durch Koronaentladungen an den Leiterseilen erzeugten Luftionen können sich an unter Umständen gesundheitsschädlichen Aerosolen in der Umgebungsluft anlagern. Es bestehen Hypothesen, dass solche geladenen Schadstoffe unter anderem beim Einatmen verstärkt adsorbiert werden und dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugen könnten.“

Minimierungsgebot

Die Vorhabenträgerin hätte zumindest darstellen müssen, dass sie in der nachfolgenden Planfeststellung grundsätzlich in der Lage ist, für jeden Ort im Einwirkungsbereich ihres Vorhabens die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder zu minimieren. Da nach § 4 Abs. 2 S. 2 26. BImSchV das Nähere hierzu in der 26. BImSchVVwV geregelt ist, hätte

die Vorhabenträgerin ein dieser Verwaltungsvorschrift genügendes allgemeines Minimierungskonzept vorlegen müssen.

Im Einzelnen:

Bei der Errichtung von Gleichstromanlagen

„sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.“

§ 4 Abs. 2 S. 1 26. BImSchV.

Stand der Technik im Sinne des Immissionsschutzrechts ist

„der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

§ 3 Abs. 6 BImSchG.

Zur Konkretisierung der verordnungsrechtlichen Vorgaben in § 4 Abs. 2 26. BImSchV wurde im Februar 2016 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) erlassen.⁷²

Als Einwirkungsbereich definiert die VwV in Nr. 2.5 den Bereich,

„in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.“

Der Einwirkungsbereich ist sowohl von anlagenbezogenen als auch insbesondere von topographischen Faktoren (Hanglage, Bebauung und Bewuchs) abhängig (Nr. 3.2.1.2 26. BImSchVVwV). Nach Nr. 3.2.2 26. BImSchVVwV soll der Bewertungsabstand für eine Gleichstrom-Freileitung 35m betragen.

Maßgeblicher Minimierungsort ist nach Nr. 2.11 26. BImSchVVwV

„ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.“

Als *schutzwürdige* Gebäude oder Grundstücke kommen demnach insbesondere

- Wohnungen,
- Krankenhäuser,
- Schulen,
- Kindergärten,
- Kinderhorte,
- Spielplätze oder
- ähnliche Einrichtungen

in Betracht. Darüber hinaus sind nach Nr. 2.11 26. BImSchVVwV – *bestimmungsunabhängig* – auch alle Gebäude oder Gebäudeteile geschützt, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Dabei ist – wie im Anwendungsbereich von § 3a 26. BImSchV – von einer Gesamtbetrachtung auszugehen.

⁷² BAnz AT 03.03.2016 B5.

„Wird auf bestehendem Gestänge eine neue Leitung mitgeführt ..., bezieht sich das Minimierungsgebot nur auf diese mitgeführte Leitung, sofern die bestehende Leitung nicht ihrerseits wesentlich geändert wird. Hierbei ist unbeachtlich, ob sich Spannungsebene und Frequenz der Leitungen unterscheiden. Bei der Minimierung der neuen Leitung sind jedoch die Felder der bestehenden Leitung mit zu berücksichtigen.“

Nr. 3.1 letzter Abs. 26. BImSchVVwV.

Als Minimierungsmaßnahmen kommen nach Nr. 5.1 26. BImSchVVwV folgende Maßnahmen in Betracht:⁷³

- Abstandsoptimierung, Nr. 5.1.1.1 26. BImSchVVwV;
- Elektrische Schirmung, Nr. 5.1.1.2 26. BImSchVVwV;
- Minimieren der Seilabstände, Nr. 5.1.1.3 26. BImSchVVwV;
- Optimieren der Mastkopfgeometrie, Nr. 5.1.1.4 26. BImSchVVwV;
- Optimieren der Polanordnung, Nr. 5.1.1.5 26. BImSchVVwV.

Ergebnis: Vor diesem Hintergrund hätte die Vorhabenträgerin ein zum Schutz aller im vorliegenden Vorhaben betroffenen schutzbedürftigen Orte im Einwirkungsbereich ihres Vorhabens – unter Einbeziehung der Bestandsleitung – ein Minimierungskonzept vorlegen müssen. Bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung muss feststehen, dass die Vorhabenträgerin in der nachfolgenden Planfeststellung auch tatsächlich in der Lage sein wird, für jeden denkbaren Leitungsverlauf innerhalb des jetzt festzulegenden Trassenkorridors eine effektive Minimierung durchzuführen. Indem die Vorhabenträgerin kein entsprechendes Minimierungskonzept vorgelegt hat, sind ihre Unterlagen ungenügend. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Rechtlicher Maßstab für Niederfrequenzanlagen

In Abweichung vom Bundesbedarfsplan beabsichtigt die Vorhabenträgerin, das neue Leitungssystem nicht nur im Gleichstromnetzbetrieb zu führen, sondern auch auf Wechselstromübertragung umschalten zu können – Umschaltoption. Insoweit muss das Vorhaben auch den Vorgaben der 26. BImSchV an Niederfrequenzanlagen genügen!

Freileitungen sind nach § 3 Abs. 2 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der Grenzwert für die elektrische Feldstärke nach Anhang 1a der 26 BImSchV nicht überschritten wird. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke beträgt bei der üblichen Frequenz von 50 Hertz 5 kV/m. Der in Anhang 1a für die magnetische Flussdichte festgelegte Grenzwert von 200 μT darf dabei nur zur Hälfte ausgeschöpft werden – somit gilt ein Grenzwert von 100 μT .

Nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV ist auch insoweit – Umschaltoption, d. h. Drehstrombetrieb sowohl auf dem Ultranet-Leitungssystem als auch auf dem Bestands-Leitungssystem – eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Hier scheint die Vorhabenträgerin eine Gesamtbetrachtung angestellt zu haben – vgl. Anhang A.1.2.3, Blatt 1. Sie hat die Gesamtbetrachtung aber nicht erläutert. Sie hat auch nicht dargestellt, ob sie geprüft hat, ob weitere Anlagen nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV in die Betrachtung einzubeziehen sind – etwa die Bahnstromfernleitung.

Ein Vermeidungskonzept nach § 3 Abs. 4 26. BImSchV legt die Vorhabenträgerin genau so wenig vor, wie ein Minimierungskonzept nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV. Auch insoweit gilt: Bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung muss feststehen, dass die Vorhabenträgerin in der nachfolgenden Planfeststellung auch tatsächlich in der Lage sein wird, für jeden denkba-

⁷³ Nicht in Betracht kommen alternative Ausführungsarten wie Erdkabel statt Freileitung oder alternative Trassenführung; Nr. 3.1 Abs. 3 26. BImSchVVwV.

ren Leitungsverlauf innerhalb des jetzt festzulegenden Trassenkorridors eine effektive Vermeidung bzw. Minimierung durchzuführen. Indem die Vorhabenträgerin kein entsprechendes Vermeidungs- und auch kein Minimierungskonzept vorgelegt hat, sind ihre Unterlagen ungenügend. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 3 26. BImSchV normiert ein Überspannverbot für Niederfrequenzanlagen. Da die Vorhabenträgerin im vorliegenden Bundesfachplanungsverfahren einen konkreten Leitungsverlauf innerhalb ihres Vorschlagskorridors darstellt, muss sie für diesen Leitungsverlauf auch nachweisen, dass dieser Leitungsverlauf nicht gegen das Überspannverbot verstößt. Diesen Nachweis hat sie bislang nicht geführt! Sie hat eine Vielzahl von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, „übersehen“. Auszugsweise seien hier genannt:

Theißtalschule im Trassenkorridorsegment 01-073.

Gewerbegebiet mit Betriebsleiterwohnungen im Trassenkorridorsegment 01-077.

Berghof Familie Eger, Landwirtschaftlicher Betrieb und Pferdepension (Genehmigung nach § 35 BauGB).

Insoweit sind die Unterlagen der Vorhabenträgerin erneut unvollständig und schließen es aus, dass auf dieser Grundlage eine positive Entscheidung in der Bundesfachplanung getroffen werden kann.

Ergebnis: Verstoß gegen 26. BImSchV

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin kollidieren in mehrfacher Hinsicht mit den zwingenden Vorgaben der 26. BImSchV. Zunächst hat die Vorhabenträgerin, die nach § 3a S. 2 26. BImSchV erforderliche Gesamtbetrachtung für die Hybridbetriebsvariante – Gleichstromnetzbetrieb auf dem Leitungssystem Ultramet in Kombination mit Wechselstromnetzbetrieb auf dem Bestandsleitungssystem – nicht vorgenommen. Die Vorhabenträgerin hat für den gesamten Korridorverlauf über rund 110 km genau vier Immissionsorte untersucht – und das obwohl der Korridor durch mehrere Ortslagen führen soll. Für keinen der möglichen und von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Betriebszustände findet sich ein Nachweis, dass die Vorhabenträgerin in der nachfolgenden Planfeststellung auch tatsächlich in der Lage sein wird, für jeden denkbaren Leitungsverlauf innerhalb des jetzt festzulegenden Trassenkorridors eine effektive Vermeidung bzw. Minimierung durchzuführen. Das Überspannverbot gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV für den Betrieb des Ultramet-Leitungssystems im Wechselstromnetzbetrieb ist nicht gewährleistet.

Erdverkabelung – kein Erdverkabelungsverbot infolge des fehlenden „E“

Die Annahme aus dem Umstand, dass das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans nicht mit einem „E“ gekennzeichnet ist, folge, dass dieses Vorhaben zwingend als Freileitung zu errichten sei, ist falsch!

Zwar gilt: Vorhaben des Bundesbedarfsplans zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die mit einem „E“ gekennzeichnet sind, „sind“ gemäß § 2 Abs. 5 BBPlG

„nach Maßgabe des § 3 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern“.

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, Vorhaben, die nicht mit einem „E“ gekennzeichnet sind, dürften nicht als Erdkabel errichtet werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Frage, die im Rahmen des fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebots zu beantworten ist.

Abwägungsfehler

Ein Trassenkorridor, dem überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, darf nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG nicht bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Selbstverständlichkeit. Zweck dieser Norm ist es vielmehr klarzustellen, dass es sich bei der Entscheidung der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung – wie im Rahmen der Planfeststellung – um eine Entscheidung mit materiellem Planungscharakter handelt.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung mit Blick auf die Bestimmung des Trassenkorridors für ein „Abgewogensein“ der im Einzelfall konfligierenden Interessen und Belange zu sorgen und eine insgesamt verhältnismäßige Korridorbestimmung zu gewährleisten hat.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit diese Abwägung von Relevanz für die Bestimmung des Trassenkorridors ist. Hieraus ergeben sich u. a. folgende rechtliche Maßstäbe für die materielle Bundesfachplanung: Gebot der Konfliktbewältigung; Prüfung alternativer Trassenkorridore; Abwägungsdirektiven. Dabei typischer Fehler: Verwechslung Sichtweise der abwägenden Behörde mit nachträglich kontrollierendem Gericht.

Gebot der Konfliktbewältigung

Die Behörde hat den Kreis der abwägungsrelevanten Belange grundsätzlich weit zu ziehen. Maßstab für die Zusammenstellung der abwägungsrelevanten Belange ist das Gebot der Problem-/Konfliktbewältigung: Grundsätzlich müssen *alle* durch das Vorhaben geschaffenen bzw. ihm sonst zurechenbare Probleme und Konflikte in der das Verfahren abschließenden Entscheidung gelöst bzw. austariert werden.⁷⁴ Dementsprechend sind grundsätzlich alle insoweit relevanten Gesichtspunkte von der entscheidenden Behörde in den Blick zu nehmen. Hierzu zählen u. a. die heutige Gesamtbelastung und kommunalen Belange.

Prüfung alternativer Trassenkorridore

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG sind Gegenstand der Prüfung in der Bundesfachplanung auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren ist gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NABEG Gegenstand der Entscheidung über die Bundesfachplanung. Hierbei handelt es sich um ein zentrales Element der Bundesfachplanung. Die alternativen Trassenkorridore werden geprüft und gewichtet und es wird sich für eine Vorzugsvariante entschieden.⁷⁵

Die Vorhabenträgerin meint in Bezug auf § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG, für die Entscheidung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen komme es entscheidend darauf an, ob sich Alternativen aufdrängen.⁷⁶ Hiermit versucht die Vorhabenträgerin, der Bundesnetzagentur einen unzutreffenden Maßstab vorzugeben. Der Maßstab für das behördliche Prüfprogramm lautet: Alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten sind zu berücksichtigen. Hierfür reicht es gerade nicht aus, wenn sich die Planungsbehörde von vorneherein allein auf die Berücksichtigung sich „aufdrängender“ Alterna-

⁷⁴ Zum Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen des Planfeststellungsrechts: *Rubel*, Über Weser und Elbe zum Flughafen Frankfurt – Neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Planfeststellungsrecht, DVBl 2013, 469 (471); BVerwG, Urt. v. 01.07.1999 – 4 A 27.98, BVerwGE 109, 192 (201); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, BVerwGE 139, 150 (161, Rn. 50).

⁷⁵ *De Witt* in: ders./Scheuten, NABEG, 2013, § 5 Rn. 27.

⁷⁶ Seite 4-3 und 4-4 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

tiven beschränkt.⁷⁷ Die jeweilige Untersuchungstiefe hängt vor allem vom Grad der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange ab; je schwerwiegender die Beeinträchtigung anderer Belange ist, umso weitgehender sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung. Das gilt auch für Alternativen, die sich nicht „auf den ersten Blick“ anbieten oder aufdrängen. Wird eine unter Umständen vorzugswürdige, weil öffentliche und/oder private Belange weniger stark beeinträchtigende Alternative nicht erkannt oder vorzeitig ausgeschieden, liegt ein Abwägungsmangel vor.⁷⁸ Die Ausführungen der Vorhabenträgerin, u. a. im vorgezogenen Alternativenvergleich, und die Unterlagen gemäß § 8 NABEG ermöglichen der Bundesnetzagentur keine Alternativenprüfung, die den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenalternativen aufgrund unzutreffender Annahmen und unvollständiger Erwägungen zu früh abgeschichtet. So hat sie bei Anwendung der allgemeinen Planungsgrundsätze und vorhabenbezogenen Planungsziele für Ultranet die Rechtswidrigkeit der Vorbelastung, die Auswirkungen der Umschaltoption, ein weiteres Planfeststellungsbedürfnis und bei der von ihr präferierten Alternative entstehende Kosten unberücksichtigt gelassen. Im Einzelnen:

Das zusätzliche Planfeststellungsbedürfnis ergibt sich daraus, dass die Nutzung der bestehenden Masten – tatsächlich nur in Verbindung mit mannigfaltigen erheblichen baulichen Eingriffen (Masterhöhungen, -verstärkungen und der Errichtung neuer Masten, dem Einbau von Konvertern im Multiterminalbetrieb usw.) zu realisieren wäre. Folglich muss auch die Bestandsleitung (das heute bereits bestehende und mit 380-kV-Wechselstrom betriebene Leitungssystem) in erheblichem Umfang geändert werden. Diese Änderung der Bestandsleitung ist für sich selbst genommen planfeststellungsbedürftig.

Die Vorhabenträgerin führt die nach ihren Berechnungen niedrigeren Kosten der Alternativen 1a und 1b als Argument gegen die linksrheinischen Alternativen 2a und 2b an. Hierbei lässt sie jedoch die Kosten außer Betracht, die bei der von ihr präferierten Ausführung (Bestandsleitung; Umschaltoption; damit einhergehende Umbauarbeiten) entstehen werden.

Der vorgezogene Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin ist ungeeignet, um der Bundesnetzagentur eine den Anforderungen des § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG entsprechende Abwägungsentscheidung zu ermöglichen. Wesentliche Gesichtspunkte sind nicht enthalten bzw. die Unterlagen gemäß § 8 NABEG sind schlicht unvollständig. So lässt die Vorhabenträgerin Probleme, die mit der von ihr präferierten Lösung zwangsläufig einhergehen, – bewusst oder unbewusst – gänzlich unbeachtet. Infolge dessen ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu früh abgeschichtet und demzufolge nicht in der gebotenen Weise untersucht hat. Auf dieser Grundlage ist eine rechtmäßige Entscheidung im Rahmen der Bundesfachplanung nicht möglich.

Vorzugswürdige Alternativen

Alternativen 2a und 2b – linksrheinische Alternativtrassen

Die beiden linksrheinischen Alternativen waren danach trotz eines anzunehmenden höheren Kompensationsbedarfs nicht abzuschichten, Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, bei diesen benannten Alternativen eine umfassende Prüfung durchzuführen und es nicht bei einer summarischen Auswirkungsprognose zu belassen. Auch bei den linksrheinischen Alternativen handelt es sich im großen Maß um eine Nutzung von Bestandstrassen. Der

⁷⁷ *Appel* in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl. 2014, Band 1 Halbband 2, § 5 NABEG Rn. 113; ebenfalls für einen „großzügigen Maßstab“: *Sangenstedt/Salm* in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 7 NABEG Rn. 23.

⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, BVerwGE 117, 149 (160).

Hinweis der Vorhabenträgerin, dass in diesem Fall die bestehenden Leitungen östlich des Rheins erhalten bleiben, „da ein Bedarf für die hier bereits existierenden Leitungen weiterhin gegeben“ sei,⁷⁹ überrascht, da aktuell eine Wechselstromleitung nicht genutzt und diese doch nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin durch eine Gleichstromleitung ersetzt werden soll.

Autobahnparallele (erdverkabelt)

Unter Beachtung des Grundsatzes der Bündelung hätte sich die Prüfung einer Alternativtrasse parallel zur Bundesautobahn A3 aufdrängen müssen. Dabei bietet es sich an, hier eine umfassende und zukunftsweisende Erdverkabelung durchzuführen und dabei sukzessiv die bestehenden Freileitungen abzubauen. Es besteht kein gesetzliches Verbot zur Erdverkabelung. Im Rahmen des fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebots ist festzustellen, ob die Erdverkabelung in Betracht zu ziehen ist. Die bisherigen Äußerungen der Vorhabenträgerin zum erhöhten Flächenbedarf bei der Baustelleneinrichtung und zur Einschätzung der Kosten bei einer Erdverkabelung überzeugen angesichts der flächendeckenden gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Erdverkabelungsprojekte nicht. Die Erdverkabelung könnte bis auf 2,50 Meter an die Autobahn herangeführt werden.

Die sicherlich erhöhten Kosten der Erdverkabelung würden in die Netzentgelte einfließen und so von der Allgemeinheit der Stromnutzer getragen werden. An dieser Stelle ist es gerechtfertigt, dass wir als die betroffenen Bewohner im Großraum von Frankfurt, die schließlich auch die Mehrkosten der Erdverkabelung an den anderen Trassen mit zu tragen haben, nicht ihre Gesundheit und den Wert Ihre Grundstücke für minimal geringere Netznutzungskosten auf Spiel setzen müssen.

Daher wird für das weitere Verfahren der Bundesfachplanung beantragt, eine Autobahntrasse in Erdverkabelung parallel der A3 unter sukzessivem Abbau der bestehenden Leitung als ernsthaft in Betracht kommende Alternativtrasse zu prüfen. Die Zerschneidung der heute bestehenden Wohngebiete in Hünstetten, Niedernhausen, Idstein, Eppstein, Hofheim und Hochheim könnte mittelfristig repariert werden. Angesichts eines jährlichen Bevölkerungswachstums von circa 100.000 Menschen könnte der dringend benötigte Wohnraum auf den jetzt von Stromtrassen belasteten Flächen errichtet werden. Bei einer Erdverkabelung würde die Betroffenheit und die Gesundheitsgefährdung deutlich reduziert.

Kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors bzw. Verlegung der Bestandsleitung, um dem Mindestabstandsgebot zu entsprechen

Keine Planfeststellungsfähigkeit von Ultrahochspannung

Das Ergebnis der Bundesfachplanung – die Bestimmung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors – ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für die Planfeststellung verbindlich. Damit muss das Vorhaben in dem in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridor planfeststellungsfähig sein. Die Vorzugsalternativen 1a und 1b der Vorhabenträgerin sind aber nicht planfeststellungsfähig. Folglich können diese Alternativen von vornherein auch nicht in der Bundesfachplanung als raumverträgliche Trassenkorridore bestimmt werden.

⁷⁹ Kapitel 4.2.2 Seite 4-14 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).